

Schutzkonzept für den Evangelischen Kindergarten Erding



Erstentwurf

Evangelischer Kindergarten

Lange Feldstraße 54

85435 Erding

Telefon: 08122/228546

Fax: 08122/228547

Mail: info@ev-kiga-erding.de

Website: www.evangel-kiga-erding.de

Gliederung des Schutzkonzeptes

Vorwort

1. Der gesetzliche Rahmen im Kinderschutz
 - 1.1. UN - Kinderrechtskonvention
 - 1.2. EU – Grundrechtecharta
 - 1.3. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
 - 1.4. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
 - 1.5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
 - 1.6. Das Strafgesetzbuch
2. Achtsamkeit, Wertschätzung und religiöse Grundwerte als elementarste Grundlage pädagogischen Handelns
 - 2.1. Kinderschutz in Trägerverantwortung unserer evangelischen Kindertagesstätte
 - 2.2. Ziele von Einrichtungsträgern in evangelischen Kindertagesstätten
3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Eine Definition
 - 3.1. Wohlfühlfaktoren bei Kindern
 - 3.2. Störfaktoren für Kinder
4. Risikoanalyse und Lösungsansätze in unserem Kindergarten
 - 4.1. Interne Gefährdungen durch Personal und Rahmenbedingungen, Erziehungsstil und pädagogische Haltung - Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus
 - 4.1.1. Mögliche Gefährdung durch Machtmissbrauch von Erwachsenen und älteren Kindern
 - 4.1.2. Mögliche Gefährdung durch Übergriffigkeit (Nähe und Distanz)
 - 4.1.3. Mögliche Gefährdung durch verbale Angriffe
 - 4.1.4. Mögliche Gefährdung durch Überforderung des Personals in kritischen Situationen
 - 4.1.5. Mögliche Gefährdung durch Grenzüberschreitung durch Erwachsene und Kinder
 - 4.1.6. Mögliche Gefährdung durch sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen
 - 4.1.7. Mögliche Gefährdung durch Verletzung der Intimsphäre in besonders sensiblen Situationen
 - 4.1.8. Mögliche Gefährdung durch Durchsetzung eigener Bedürfnisse gegen das Kind
 - 4.1.9. Mögliche Gefährdung durch versteckte Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Diskriminierung
 - 4.1.10. Mögliche Gefährdung durch versteckte, dunkle Räume
 - 4.1.11. Mögliche Gefährdung durch extremistische Vereinigungen/Sekten
 - 4.1.12. Mögliche Gefährdung durch Bild- und Tonaufnahmen
 - 4.1.13. Mögliche Gefährdung durch zu geringen Personalschlüssel
 - 4.1.14. Mögliche Gefährdung durch Arbeitsüberlastung bei krankheitsbedingten Ausfällen
 - 4.2. Externe Gefährdungen aus dem Lebensumfeld des Kindes
 - 4.2.1. Vernachlässigungen von Kindern (seelisch, verbal und materiell)
 - 4.2.2. Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- 4.2.3. Gewalt in der Familie und im familiären Umfeld
- 4.2.4. Überbehütung und Unterdrückung
- 4.2.5. Kinderarmut
- 4.2.6. Behinderungen oder Einschränkungen bei Kindern
- 4.2.7. Verhaltensoriginalität bei Kindern
- 4.2.8. Flucht- und Vertreibungstraumata
- 4.2.9. Folgen des globalen Klimawandels
- 4.2.10. Antisemitismus und Diskriminierung
- 4.2.11. Grenzüberschreitungen bei Schutzbefohlenen durch externe Therapeuten und Fachkräfte
- 4.2.12. Gefahr durch verstümmelnde Rituale und Gebräuche anderer Kulturen

- 5. Prävention und Reflexion
 - 5.1. Auseinandersetzung mit Herausforderungen und professionelles Handeln in Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen
 - 5.2. Sorgfalt bei der Personalauswahl
 - 5.3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt
 - 5.4. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall
 - 5.5. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht gegen Erziehungspersonal
 - 5.6. Überwachung von externen Personen (Praktikant*innen, Therapeut*innen, etc.)
 - 5.7. Die Selbstverpflichtung als Grundlage pädagogischen Handelns verstehen
 - 5.8. Unser Verhaltenskodex im Team erarbeitet (Ampelschaubild)
 - 5.9. Die/Der Kinderschutzbeauftragte im Kindergarten
 - 5.10. Partizipation und Vertrauen als Mittel der Prävention
 - 5.11. Der individuelle Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- 6. Was unsere Kita zu einem sicheren Ort macht
 - 6.1. Der wertschätzende Dialog als erstes Mittel der Intervention
 - 6.2. Inklusion und Teilhabe als Grundlage unserer Pädagogik
 - 6.3. Schweigepflicht und Datenschutz
 - 6.4. Aufarbeitung im Team
 - 6.5. Einschalten von externen Unterstützungspartner/innen und Behörden
 - 6.6. Einschaltung von/Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden
 - 6.7. Unser Sexualpädagogisches Konzept (Vorlage Ev.Kitaverband)
 - 6.8. Feuerschutzübungen
 - 6.8. Thematisierung „Geh nie mit einem Fremden mit“ bei Vorschulkindern
 - 6.9. „Nein“ sagen als Form der Sicherheit etablieren
 - 6.10. Schulwegtraining
 - 6.11. Erste-Hilfe-Kurs für Vorschulkinder
 - 6.12. Stärkung der Resilienz bei unseren Kindern
 - 6.13. Fortbildung und Reflexion im Team
 - 6.14. Das jährliche Elterngespräch
 - 6.15. Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
 - 6.16. Lebenspraktische Übungen als Grundlage für Selbständigkeit und Sicherheit (Partizipation)

- 7. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und Notfallpläne
 - 7.1. Konfliktmanagement in der Kita
 - 7.2. Beschwerdemanagement in der Kita
 - 7.3. Verhaltensregeln wenn Eltern um das eigene Kind streiten

- 7.4. Verhaltensregeln bei alkoholisierten oder gewalttätigen Personen in der Bring- und Abholsituation
- 7.5. Verhaltensregeln bei Nichtabholung eines Kindes
- 7.6. Verhaltensweisen bei Bekanntwerden kindlicher Gefährdung bzw. Missbrauch
- 7.7. Verhaltensregeln bei einer möglichen Geiselnahme im Kindergarten
- 7.8. Verhaltensregeln bei Ausrufung des Katastrophenfalles in Stadt und Landkreis Erding
- 7.9. Verhaltensregeln bei Erkrankung von Kinder in der Kita und Nichterreichbarkeit der Eltern
- 7.10. Infektionsschutz beim Umgang mit Lebensmitteln
- 7.11. Vorhandene Notfallpläne zur Einsicht (Anhang)
 - 7.11.1. Verhalten des Personals im Brandfall
 - 7.11.2. Verhaltensregeln für das Personal bei Nichtabholung von Kindern
 - 7.11.3. Meldung an das Jugendamt bei jeglichem Missbrauchsverdacht
 - 7.11.4. Handlungsleitfaden des Landratsamtes Erding bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 7.11.5. Leitfaden für Fachkräfte zur weiblichen Genitalbeschneidung
 - 7.11.6. Infektionsschutz – Umgang mit Lebensmittel
 - 7.11.7. Rahmenhygieneplan für Kitas

8. Anlaufstellen und Ansprechpartner/ Hilfsangebote für Erzieherpersonal, Kinder und Eltern

- 8.1. Behörden in Erding
- 8.2. Beratungsstellen und Hilfsangebote für Personal und Eltern in Erding
- 8.3. Fachärzte

9. Nachwort

10. Anhang

- Notfallkalender/Notfallmanagement des Freistaates Thüringen (**wird gerade überarbeitet**)
- Sexualkonzept (Evang. Kitaverband)
- Elternbrief des Evang. Kindergarten zur kindlichen Sexualität

Quellennachweis/Literaturverzeichnis

Vorwort:

Es ist gut und wichtig, dass alles unternommen wird, um Kinder vor aller denkbaren Unbill und Gefahr zu schützen. Dies gilt auch und besonders für den Kindergarten, also den Ort, an dem die Kinder viel Zeit verbringen, und der ganz besonders den Anspruch hat, den Kindern einen Schutzraum zu bieten, in dem sie sich geborgen fühlen sollen.

Daher ist es sehr zu begrüßen, dass für diesen besonders sensiblen Ort nun auch von der staatlichen Kindertageseinrichtungsaufsicht ein Schutzkonzept gefordert wird, mit dessen Hilfe alles Menschenmögliche getan wird, um jede nur denkbare Gefährdung der Kinder während ihrer Anwesenheit im Kindergarten zu vermeiden.

Mit dem nun vorliegenden Konzept macht der Evangelische Kindergarten Altenerding einen ersten wichtigen Schritt auf einem sicher noch längeren Weg der Prävention und vor allem der Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und aller, die mit dem Kindergarten verbunden sind. In einem äußerst intensiven, zeitaufwändigen und engagierten Prozess wurde dieses Konzept von den Mitarbeiterinnen des Kindergartens unter der Leitung von Frau Petra Schmidt selbst erarbeitet.

Alle Beteiligten sahen darin keine lästige Pflichtübung, sondern eine wichtige Aufgabe zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Sie waren dafür auch bereit, sich und ihre Arbeit selbstkritisch unter die Lupe zu nehmen, um die Schwachstellen, die dunklen Flecken und Ecken wahrzunehmen und entsprechende Gegenmaßnahmen festzulegen.

Für dieses großartige Engagement und für die Ernsthaftigkeit, mit der diese Aufgabe bewältigt wurde, danke ich allen Beteiligten im Namen des Trägers des Kindergartens, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erding, sehr herzlich.

Erding, den 08.12.2022

Christoph Keller
Pfarrer und Trägervertreter

1. Der gesetzliche Rahmen im Kinderschutz

1.1.UN - Kinderrechtskonvention

In der UN-Kinderrechtskonvention sind fast alle Staaten der Erde übereingekommen, die Rechte der Kinder zu stärken und sie vor Unheil und Gewalt jeglicher Form zu schützen. Dies beinhaltet nicht nur körperliche, sondern auch seelische Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und den sexuellen Missbrauch von Kindern. Ebenfalls kommt das Recht auf Bildung und einer menschenwürdigen Umgebung dazu.

Das Kind soll in allen Belangen, entsprechend seines Alters und seiner Reife, gehört werden und seine Meinung frei äußern dürfen. Leider werden in vielen Ländern die Rechte der Kinder noch sehr vernachlässigt bzw. sind kaum existent. Hier bedarf es dringend der Nachbesserung. Auch in Deutschland muss immer wieder reflektiert werden, was noch verbessert werden kann.

Näheres ist zu finden unter: www.unicef.de

1.2.EU Grundrechtecharta

Die EU Grundrechtecharta ist eine Zusammenfassung aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte, für im Hoheitsgebiet der EU lebende Personen, also auch und im Besonderen der Kinder.

Näheres ist zu finden unter: www.europarl.europa.eu

1.3.Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Der rechtliche Rahmen des Grundgesetzes gibt automatisch die Grundlagen eines jeden Kinderschutzkonzeptes vor.

Artikel 1 und 2 in Auszügen besagt:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“.

Näheres ist zu finden unter: www.bundestag.de

1.4. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

In § 1631 heißt es:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung“.

Diese gesetzliche Vorgabe verpflichtet Kindertagesstätten zur regelmäßigen Reflexion und Überarbeitung ihres Schutzkonzeptes.

1.5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Grundlage für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis, dass die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) regelt. (§ 45 SGB VIII)

In § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Anstellung in einer Kindertagesstätte und die regelmäßige Erneuerung/Überprüfung alle 5 Jahre für das pädagogische Personal geregelt.

In § 47 SGB VIII sind gesetzliche Meldepflichten für den Träger geregelt, die unbedingt einzuhalten sind.

§ 72 a SGB VIII schließt die Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen in Kindertageseinrichtungen mittels Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus.

§ 8a SGB VIII und § 9b des BayKiBiG schreibt den Schutzauftrag des Trägers bei Kindeswohlgefährdung vor.

Die pädagogische Arbeit des Personals beruht nach §1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKibiG) auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe.

1.6. Das Strafgesetzbuch

In § 203 Strafgesetzbuch (StGB) ist klar geregelt, dass im Falle einer Kindeswohlgefährdung das pädagogische Personal von der Schweigepflicht und dem Datenschutz gegenüber dem Jugendamt entbunden wird. Liegt ein berechtigter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, ist der Träger verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

2. Achtsamkeit, Wertschätzung und religiöse Grundwerte als elementarste Grundlage pädagogischen Handelns

Achtsamkeit und Wertschätzung haben in der Pädagogik unseres Hauses einen besonders hohen Stellenwert. Auf jedes einzelne Kind besonders zu achten und ihr Handeln wertzuschätzen sind die Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit. Als „Lebensabschnittsbegleiter“ in einer Phase, in der Kinder besonders viel lernen, ist es umso wichtiger, diese Grundwerte selber vorzuleben und im Alltag umzusetzen.

In jeder Religion dieser Welt gibt es Grundwerte wie Nächstenliebe, Ehrlichkeit und die Aufforderung, für Schwächere einzutreten.

Als evangelischer Kindergarten haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die religiösen Grundwerte zu vermitteln. Eltern, die ihre Kinder bei uns als einer evangelischen Einrichtung anmelden, legen darauf auch besonderen Wert.

Wer Achtsamkeit und Wertschätzung als Grundwerte verinnerlicht hat und nach den religiösen Geboten lebt, stellt dadurch auch den besonderen Schutz der Kinder in den Mittelpunkt seines bewussten Handelns.

Trotzdem ist es immer wieder wichtig, sich selbst und sein Tun zu reflektieren und ggf. zu korrigieren.

2.1. Kinderschutz in Trägerverantwortung unserer evangelischen Kindertagesstätte

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding, derzeit vertreten durch Herrn Pfarrer Christoph Keller, hat als Trägerin die Verantwortung, Präventionsmaßnahmen und Handlungsrichtlinien mit und für das pädagogische Personal zu erarbeiten. Unterstützt wird sie dabei vom Evang. Kindertagesstättenverband Bayern mit seiner zuständigen Fachberaterin, derzeit Frau Luprich, und der Evang. Landeskirche Bayern.

Das bedeutet, dass unser Träger während der Erstellung unseres Kinderschutzkonzeptes ständig involviert ist und war und dem Team die nötigen finanziellen Mittel und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, um aktiv an der Entstehung des Konzeptes mitzuarbeiten. Eine Inhouse-Schulung für das gesamte Team ermöglichte eine gründliche und systematische Auseinandersetzung unter fachlicher Anleitung mit diesem sensiblen, schwierigen und sehr emotionalen Thema.

2.2. Ziele von Einrichtungsträgern in evangelischen Kindertagesstätten:

- Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeitenden über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kita mit dem Jugendamt gemäß §8a SGB VIII unterrichtet und die hinzuzuziehende, insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist.
- Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind innerhalb der Einrichtung entsprechende Handlungskonzepte erstellt, schützende Strukturen eingeführt und im QM der Kita verankert. Diese werden kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft und weiterentwickelt.
- Der Träger und die Leitung arbeiten mit den Mitarbeitenden kontinuierlich daran, sich entsprechend zu verhalten, damit die genannten Punkte in der pädagogischen Arbeit verwirklicht werden. Die Bearbeitung erfolgt u.a. in Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Supervision und Inhouse-Schulungen
- Der Träger und die Leitung sind nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII dafür verantwortlich, dass in der Einrichtung die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin müssen sie sicherstellen, dass in der Einrichtung Strukturen und Handlungsabläufe so konzipiert sind, dass Gefährdungsmomente minimiert werden.
- Der Träger beschäftigt in seiner Kita Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind.
- Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt. Bei kurzfristig notwendigen Einstellungen ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen.
- Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden mittels Fort- und Weiterbildungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen im fachlich kompetenten Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schulen.

3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – Eine Definition

Kindeswohl:

Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtscharta bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.

Kindeswohlgefährdung:

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine

erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

3.1. Wohlfühlfaktoren bei Kindern:

Sich geliebt und beschützt fühlen, beachtet werden, wertgeschätzt werden, gefragt werden und fragen dürfen, respektiert werden, einen achtsamen Umgang spüren, lernen dürfen, Wohlbefinden erleben, sauber und wohlgenährt sein, mit seinen Anliegen und Ängsten ernst genommen werden, unversehrt und sicher sein, entwicklungsbedingte Erfahrungen machen dürfen, sich ausprobieren können, Grenzen und Strukturen erfahren und ausprobieren dürfen, unterstützende Erwachsene erleben, Jugendliche und andere Kinder erleben dürfen, Gemeinschaften und kulturelle Unterstützung erfahren, kulturelle Unterschiede kennen lernen dürfen, stabiles Wohnumfeld und Familie erleben dürfen, etc.

3.2. Störfaktoren bei Kindern:

Sich nicht geliebt und beschützt fühlen, nicht beachtet werden, keine Wertschätzung erfahren, ignoriert werden, still sein müssen, verletzt oder geschlagen werden, nicht in Kita oder Schule gehen dürfen, dauerhaftes Unwohlsein oder Krankheit erleben, hungern müssen, Einsamkeit und Isolation, Bedrohung durch andere Menschen, Kriegs- und Fluchterfahrungen, Armut, Tod eines wichtigen Familienmitgliedes, Trennungs- und Verlustängste, nicht erkannte Einschränkungen (eingeschränktes Hören oder Sehen)...

Zeigt ein Kind ein oder mehrere Störfaktoren, muss das unsere Aufmerksamkeit erregen und eine gezielte Beobachtung und ggf. Handeln nach sich ziehen.

4. Risikoanalyse und Lösungsansätze in unserem Kindergarten

Während einer Inhouse-Schulung mit einer externen Referentin hat das Team gemeinsam an den folgenden, sehr sensiblen Punkten gearbeitet. Das Ergebnis war neben einem regen Austausch und einer guten Reflexion eine Ist-Analyse und ein kindergarteneigener Verhaltenskodex, der später noch genauer beschrieben wird.

4.1. Interne Gefährdungen durch Personal und Rahmenbedingungen, Erziehungsstil und pädagogische Haltung – Lösungsansätze in unserem Haus

Gerade in unserem Beruf ist es wichtig, Verhalten von Erzieher*innen ständig zu reflektieren. Da wir alle nur Menschen sind, schleichen sich immer wieder einmal unbeabsichtigt kleine Verletzungen verbaler Art in den Alltag ein. Dies gilt es als gesamtes Team im Blick zu haben und mit gegenseitiger, kollegialer Beratung auf ein Minimum zu reduzieren.

4.1.1. Mögliche Gefährdung durch Machtmissbrauch von Erwachsenen und älteren Kindern

Erwachsene haben Macht gegenüber Kindern. Junge Kinder sind auf den Schutz älterer Mitmenschen und älterer Kinder angewiesen. Deshalb müssen Verhaltensweisen gegenüber Kindern immer wieder im Team aber auch mit den Kindern reflektiert werden. Ein achtsamer und von Respekt geprägter Umgang muss erlernt werden. Erwachsene müssen hier als gutes Vorbild voran gehen und die Arbeitsbedingungen positiv sein.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Deshalb reflektieren wir uns in regelmäßigen Abständen im Team. Eine Supervision zur dauerhaften Überprüfung unseres Verhaltens ist angedacht.

Wir sprechen mit den Kindern über gewaltfreie Lösungsansätze und geben Hilfestellung bei Konflikten. Wir üben das Streiten und stellen Regeln für eine Streitkultur in unserem Kindergarten auf, da Streiten ein gutes Instrument zur Konfliktlösung darstellt. Wir vermitteln den Kindern, dass es für jedes Problem eine Lösung gibt.

4.1.2. Mögliche Gefährdung durch Übergriffigkeit (Nähe und Distanz) durch Erwachsene und andere Kinder

Kinder haben unterschiedliche Bedürfnisse nach Nähe oder Distanz. Hier ist der/die Betreuer*in immer wieder angehalten zu reflektieren wie viel Nähe oder Distanz jedes einzelne Kind braucht oder einfordert.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Das Kind bestimmt, wieviel Nähe es möchte und zu welchem Betreuer es vielleicht lieber Distanz hält. Bei Kindern, die ein Übermaß an Nähe suchen, müssen nach gründlicher Reflexion ggf. auch Grenzen gesetzt werden. Geht ein Kind auf Distanz, kann vielleicht eine andere Betreuungsperson professionelle Nähe aufbauen. Wichtig hierbei ist, dass sich die Betreuer*innen immer wieder bewusst machen, dass es sich nicht um die eigenen Kinder handelt. Durch sprachliche Interaktion können Bedürfnisse oder Hilfsangebote verbalisiert werden und schaffen Klarheit. Durch klare Ich-Botschaften wird den Kindern das Handeln der Erzieher*innen erklärt und trägt zur Klärung von Situationen bei.

Die Erzieher*innen achten auf einen angemessenen Körperkontakt ohne intime Berührungen bei besonders sensiblen Handlungen wie dem Wickeln oder beim Toilettengang. Trösten, in den Arm nehmen und auf dem Schoß Sitzen sind bei uns erlaubt, wenn das Kind danach verlangt. Küssen, Schmusen und Berührungen, die über die übliche Körperpflege bzw. Hilfe hinausgehen, sind verboten.

Das Wort „Nein“ wird als beidseitige Grenze bedingungslos akzeptiert.

4.1.3. Mögliche Gefährdung durch verbale Angriffe von Erwachsenen und anderen Kindern

Worte können ebenso verletzend sein, wie ein Schlag ins Gesicht. Erwachsene und ältere Kinder sind jüngeren Kindern gegenüber in Wortschatz und Ausdrucksweise meist überlegen. Bei Kindern mit Migrationshintergrund gestaltet sich Sprachverständnis oft noch einmal schwieriger.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Wir sprechen Kinder so an, wie wir auch selbst angesprochen werden möchten. Ruhig, achtsam, aufmerksam, in angemessener Lautstärke. Wir achten darauf, dass unsere Wortwahl klar und kindgerecht verständlich ist. Wir vermeiden Ironie, da Kinder diese nicht einschätzen können. Wir selber benutzen keine Schimpfworte und lassen diese auch nicht im Umgang miteinander zu. Wir besprechen mit den Kindern regelmäßig Gefühle und verwenden die richtigen Worte wie traurig sein, fröhlich sein...

4.1.4. Mögliche Gefährdung durch Überforderung des Personals in bestimmten Situationen

Auch Erzieher*innen kommen einmal an ihre körperlichen bzw. mentalen Grenzen im Kindergarten. Herausforderndes Verhalten von Kindern, Erkrankung, Lärm, vorübergehendes Unwohlsein oder Personalmangel können Auslöser dafür sein, genauso wie schlechte Rahmenbedingungen oder Ärger im Team.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Ein achtsamer, fürsorglicher Umgang miteinander ist die Lösung. Kolleg*innen nehmen die Bedürfnisse der anderen Kolleg*innen wahr und können sie ggf. entlasten. Oft hilft eine kurze Pause oder frische Luft, um eine Situation zu entschärfen und zu reflektieren. Ein offenes Ohr der Leitung bzw. des Trägers sorgt dafür, dass sich das Personal „getragen“ fühlt. Sollten die Schwierigkeiten länger andauern oder sich öfter wiederholen, sind lösungsorientierte Gespräche hilfreich. Von Einzelsupervision bis hin zu einer Kur gibt es viele Möglichkeiten für eine Entlastung bei einzelnen Mitarbeitern zu sorgen und Probleme so frühzeitig zu erkennen und Abhilfe zu schaffen.

4.1.5. Mögliche Gefährdung bei Grenzüberschreitung durch Erwachsene oder Kinder

Jeder versteht unter dem Begriff „Grenzüberschreitung“ etwas anderes. Eine genaue Definition des Wortes ist daher Aufgabe des Teams. In einem Verhaltenskodex legt das Team

gemeinsam fest, welches Verhaltensweisen nicht geduldet werden, welche in welchem Zusammenhang noch akzeptabel sind und welche wünschenswert sind. Wir haben das in einem Verhaltenskodex, der unter Punkt 5.8 beschrieben ist, getan. Grenzüberschreitungen bei Kindern sind ebenfalls sofort anzusprechen und nach Lösungen zu suchen.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Verbale Konfliktlösung ist bei uns das Mittel der Wahl. Durch ständiges Üben mit den Kindern soll es zunehmend gelingen, Grenzüberschreitungen zu vermeiden oder aufzuarbeiten.

Durch die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex reflektiert das Team immer wieder sein Verhalten und passt es an.

4.1.6. Mögliche Gefährdung durch sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen

Der Umgang mit sexuellen Themen gehört immer noch zu den schwierigsten in der gesamten Pädagogik. Jeder Mensch hat andere Vorerfahrungen und ist durch das Elternhaus und den Umgang mit der Sexualität dort geprägt. Es gibt alle Formen von Tabuisierung bis zum offenen Umgang bis hin zur kriminellen Ausnutzung der Sexualität.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Wir verwenden bis auf weiteres das Sexualpädagogische Konzept des EvKitaVerbandes aus der Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes Seite 27 bis 31. Uns ist bewusst, dass wir das Konzept weiter überarbeiten und eine Feinabstimmung machen müssen. Dies ist bis zum Sommer 2023 geplant.

4.1.7. Mögliche Gefährdung durch Verletzung der Intimsphäre in besonders sensiblen Situationen

Die Intimsphäre von Kindern ist besonders schützenswert. Es macht Sinn, immer wieder Handlungsabläufe zu reflektieren und an Verbesserungen zu arbeiten, um diesen besonders sensiblen Bereich der Kinder zu schützen und möglichen Tätern kein Handlungsfeld zu bieten.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Erste Priorität hat die Erziehung zur Selbstständigkeit. Wir halten die Kinder an, möglichst viele Handlungen, gerade im Intimbereich, selbstständig durchzuführen bzw. vorrangig zu erlernen (z. B. selbständiger Toilettengang, Umziehen...). Durch das Tragen von Einmalhandschuhen und dem Einsatz von Toilettenpapier oder Feuchttüchern kann das intime Berühren mit einer „nackten“ Hand verhindert werden. Kinder werden im Intimbereich nicht gestreichelt. Wenn sich ein Kind nicht wickeln lassen will, werden die Eltern in den Prozess mit einbezogen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gewickelt, umgezogen oder gar ausgezogen.

Deshalb cremen sich Kinder bei uns auch selbst mit Sonnencreme ein. Hilfe beim Toilettengang ist reflektiert und auf das Notwendigste beschränkt. Beim Wickeln spricht die Erzieherin mit dem Kind und erklärt genau, was sie gerade macht.

Das Umziehen der Kinder für die Turnhalle erfolgt in einem Nebenraum und nicht in der Garderobe, wo ständig Fremde sein können.

Räume und Ecken im Haus, die schwer einsehbar sind, werden öfter kontrolliert. Beim Badespaß im Garten müssen die Kinder mindestens ein Höschen tragen. Fotos von entkleideten Kindern (Badespaß) werden nicht ausgehängt. Wir schauen in den Toiletten nicht über die Trennwände, sondern klopfen an die Toilettentür. Wir bitten Eltern, an der Tür zum Waschraum zu warten, um so die Intimsphäre aller Kinder zu schützen. Ein Hinweis am Boden (Diskretionszone) soll auf den Intimbereich aufmerksam machen.

Wir weisen Eltern auf zu offenherzige Kleidung ihrer Kinder hin und gehen selbst mit gutem Beispiel voran.

4.1.8. Mögliche Gefährdung durch Durchsetzung eigener Bedürfnisse gegen das Kind

Jede/jeder Betreuer*in muss sich bewusst sein, dass die ihm oder ihr anvertrauten Kinder nicht die eigenen sind. Das Kind bestimmt, wieviel Nähe und Distanz es möchte, und nicht der Erzieher. Kinder gegen ihren Willen auf den Schoß ziehen oder umarmen sind Verhaltensweisen, die nicht geduldet werden dürfen. Auch andere Eltern oder Großeltern haben nicht das Recht, Kinder gegen ihren Willen zu berühren oder gar festzuhalten. Dies muss absolut klar sein. Kinder sind kein Ersatz für einen erwachsenen Partner und dürfen auch so nicht wahrgenommen werden.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Reflexion der eigenen Rolle im Team ist immer wieder wichtig. Auch das wertschätzende Eingreifen bzw. Ansprechen von Verhaltensweisen, die nicht dem einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex entsprechen, sind wichtig.

4.1.9. Mögliche Gefährdung durch versteckte Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Diskriminierung

Bei der Vielzahl der Nationen, die inzwischen unseren Kindergarten besuchen, ist die Gefahr groß, dass unerwünschte Verhaltensweisen oder politische Meinungen, die im Gegensatz zu unseren demokratischen Grundüberzeugungen stehen, zutage treten. Hier gilt es, von Seiten des Trägers und der Leitung eine offene Willkommenskultur zu zeigen, aber auch jegliche fremdenfeindliche Strömung sofort zu unterbinden.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Wir legen Wert auf einen wertschätzenden Umgangston mit allen Menschen in unserem Hause. Wir haben eine demokratische Grundhaltung und leben diese auch vor. Wir interessieren uns für andere Kulturen und respektieren andere Gebräuche und Sitten, wenn sie nicht kriminell sind. Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder Diskriminierung wird in unserem Haus nicht geduldet. Sollten ältere Kinder durch entsprechende Worte oder Taten auffallen, wird ihnen klar gemacht, dass solches Verhalten unerwünscht und falsch ist. Auch hier muss das Gespräch Mittel zur Lösung sein, da Kinder häufig nur anderswo Gehörtes nachplappern.

4.1.10. Mögliche Gefährdung durch versteckte, dunkle Räume, Eingänge, etc.

Möglichen Tätern wird es in unserer Einrichtung so schwer wie möglich gemacht. Grundsätzlich haben wir immer die Gruppentüren offen, außer im Morgenkreis, bei Geburtstagsfeiern oder gezielten Kreisen. Das Büro der Leitung ist in der Regel am Vormittag besetzt, so dass sie ebenfalls wahrnimmt, wenn sich Besucher*innen ankündigen.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Am Vormittag ist es so gut wie unmöglich, sich als fremde Person unbemerkt im Haus zu bewegen. Die Haustüre ist zwischen 08.45 und 11.30 Uhr verschlossen. Besucher und Eltern müssen dann klingeln. Lesepat*innen oder Besucher*innen dürfen grundsätzlich nicht mit einem einzelnen Kind alleine in einem Raum sein. Wir thematisieren den Kinderschutz mit den Kindern, so dass sie wissen, dass sie ein Recht darauf haben in ihrer Kita sicher zu sein (Resilienz). Ecken im Garten bzw. im Haus, die nicht so gut einsehbar sind, werden bewusst häufiger kontrolliert.

Für die Zeit, wenn alle Gruppen und Erzieher im Garten sind (Nachmittag), suchen wir noch nach geeigneten Lösungen. Bis dahin müssen sich alle Kinder, die ins Haus gehen (Toilettengang), abmelden und auch wieder anmelden, so dass die Betreuer wissen, dass ein Kind unbeaufsichtigt im Haus ist oder ggf. Hilfe braucht.

Hier gilt es noch, weitere kreative Ideen zu entwickeln.

4.1.11. Mögliche Gefährdung durch extremistische Vereinigungen oder Sekten

Immer wieder versuchen Sekten oder extremistische Vereinigungen in Kindergärten hinein zu kommen. Mit Buchausstellungen oder anderen Geschenken versuchen sich Sekten Zutritt in die Kitas zu verschaffen und dort Einfluss auszuüben.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Kinder aller Religionen oder auch ohne Religionsanbindung sind bei uns willkommen. Ausdrücklich verboten ist jedoch das Missionieren für andere Religionsgemeinschaften oder Sekten durch die Eltern. Bei entsprechender Kenntnis spricht die Leitung schon im Aufnahmegespräch diese Regel mit den Eltern ab. Vor allem bei Zeugen Jehovas werden klare Absprachen getroffen.

4.1.12. Mögliche Gefährdung durch Bild- und Tonaufnahmen (Medienkonsum)

Medien gehören zum Alltag des Kindes. Zu unseren Aufgaben gehört es, den richtigen Umgang mit den verschiedenen Medien zu üben und Eltern über den richtigen Umgang, vor allem mit den digitalen Medien, aufzuklären.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Wir setzen verschiedene Medien, wie Bücher, CDs, DVDs, Beamer, Laptops, Tablets, etc. reflektiert ein. Besonders das Bilderbuch hat weiterhin einen hohen Stellenwert in unserer Einrichtung und kommt sehr häufig zum Einsatz. Eine gut bestückte Bibliothek erleichtert den Mitarbeiter*innen die Auswahl. CDs oder DVDs werden nur in besonderen Situationen eingesetzt, etwa um ein Thema zu vertiefen oder ein Fest zu bereichern. Laptops und Tablets werden hauptsächlich zur Beschaffung von Informationen eingesetzt. Der Einsatz ist zeitlich begrenzt. Handynutzung durch das Personal ist während der Dienstzeit nur in Notfällen und mit Wissen der Leitung erlaubt. Eltern werden bereits beim Aufnahmegespräch auf den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien hingewiesen. Schriftliche Verhaltensregeln bekommen die Eltern mit der Willkommensmappe.

4.1.13. Mögliche Gefährdung durch zu geringen Personalschlüssel

Der Gesetzgeber schreibt allen Einrichtungen einen Personalschlüssel vor. Durch Schwangerschaften oder plötzliche Krankheitswellen kann dieser Schlüssel nicht immer eingehalten werden.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Wir haben in der Einrichtung gute Vertretungspläne ausgearbeitet. Freitags gibt es einen Bereitschaftsplan, wenn anderes Personal ausfällt. Es besteht auch die Möglichkeit, übergangsweise Mehrarbeit auf Überstunden anzuordnen, die zeitnah wieder abgebaut werden. Dies ist arbeitsrechtlich möglich, sollte aber die Ausnahme und nicht die Regel werden. Die Bereitschaft, die Mehrarbeit auf möglichst vielen Schultern zu verteilen, ist in unserem Haus gegeben.

4.1.14. Mögliche Gefährdung durch Arbeitsüberlastung bei krankheitsbedingten

Ausfällen

Arbeitsüberlastung und dadurch krankheitsbedingte Ausfälle nehmen, befeuert durch den Fachkräftemangel, gerade zu. Hier sind dringend politische Lösungen und Entscheidungen nötig.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Es müssen dringend Nachbesserungen bei den Gruppenstärken kommen. In der heutigen Zeit sind Gruppen mit 25 Kindern nicht mehr tragbar. 16 bis maximal 18 Kinder müssen die Regel werden. Springkräfte sollte es in jeder Einrichtung geben. Dies ist nur mit finanziell angemessenen Defizitverträgen möglich. Sollten wir die nötigen Fachdienststunden nicht mehr erreichen können, tritt als erstes eine Verkürzung der Betreuungszeit ein. Sollten weitere Kolleginnen krank werden, müssen Kinder mit dem I-Faktor zu Hause bleiben.

4.2. Externe Gefährdungen aus dem Lebensumfeld der Kinder

Die Statistik zeigt, dass die meisten Fälle von Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld des Kindes stattfinden. Die Dunkelziffer wird als sehr hoch eingeschätzt, da viele Verstöße gegen das Wohl der Kinder im Verborgenen stattfinden. In konkreten Verdachtsfällen steht die Beobachtung des Kindes und das aktive Zuhören zunächst im Vordergrund. Erhärtet oder

bestätigt sich ein Verdacht, greifen gezielte Maßnahmen, die unter Punkt 7. näher beschrieben werden.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Gefährdungen aufzuspüren oder Verdachtsfällen nachzugehen, gehört zum Schutzauftrag im Umgang mit Kindern. Durch gezielte Beobachtung und Gespräche mit den Eltern können Verbesserungen oder Hilfsmaßnahmen für das Kind eingeleitet werden.

4.2.1. Vernachlässigungen von Kindern (seelisch, verbal und materiell)

Kinder, die häufig sich selbst überlassen sind verkümmern. Ihnen fehlen die positiven Vorbilder, von denen sie lernen können und die ihnen auch Sicherheit verleihen. Häufig wirken diese Kinder in sich gekehrt, sprechen wenig oder gar nicht und ziehen sich vor Anderen zurück. In anderen Fällen haben Kinder gelernt, sich durchzusetzen um als Stärkerer zu „überleben“. Das Vokabular dieser Kinder ist häufig durchsetzt mit Schimpfwörtern, die sie von den Erwachsenen gelernt haben. Häufig ist ein gewisses Gewaltpotential festzustellen. Vernachlässigte Kinder können durch schlechtsitzende Kleidung oder Körpergeruch auffallen. Häufig lässt auch der Gesundheitszustand oder der Zustand der Zähne sehr zu wünschen übrig. In anderen Fällen haben die Kinder gelernt, nicht aufzufallen und sind sozusagen unsichtbar. Sie fallen nicht negativ auf und möchten am liebsten nicht wahrgenommen werden.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Unsere Aufgabe ist es, durch Beobachtung alle Kinder im Blick zu haben um ggf. eingreifen zu können.

4.2.2. Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Sexuellen Missbrauch zu erkennen ist nicht leicht. Täter nutzen die Scham der Kinder aus und machen sie zu Geheimnisbewahrern. Sie vermitteln den Kindern das Gefühl, dass sie sexuelle Handlungen ja selber wollen und andere das nicht wissen dürfen, weil es etwas Verbotenes ist. Je jünger die Kinder sind, desto schwerer ist es, sexuellen Missbrauch zu erkennen. Ältere Kinder finden manchmal den Mut, sich einer vertrauten Person zu öffnen und sich Hilfe zu holen.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Im Kleinkindalter müssen die Fachkräfte verstärkt auf Signale achten und gezielt und bedacht beobachten und ggf. handeln. Wichtig dabei ist, nie gegen den Willen des Kindes zu handeln, da sich sonst Schuldgefühle aufbauen, mit denen Kinder nicht mehr ohne fremde Hilfe fertig werden können.

Meist findet sexueller Missbrauch im vertrauten Umfeld des Kindes statt, was die Notlage der Betroffenen noch größer macht.

In solchen Fällen gibt es eine Handlungshilfe für das Personal, das den Umgang mit diesem Thema erleichtert. Siehe Punkt 7.6.

4.2.3. Gewalt in der Familie und im familiären Umfeld

Häufig erleben Kinder körperliche oder verbale Gewalt in ihren Familien. Ein Familienmitglied wird körperlich oder verbal gegen ein anderes Familienmitglied aggressiv. Das muss nicht immer zwangsläufig das Kind sein. Häufig wenden eines oder beide Elternteile gegenseitig Gewalt an und die Kinder sind hilflose Zuschauer. Wird ein Kind körperlich misshandelt, finden sich häufig sichtbare Verletzungen, die mit kleinen Unfällen erklärt werden. Manchmal findet man auch Blutergüsse oder Brandstellen von Zigaretten, die die Kinder zu verbergen suchen.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Auch hier ist eine genaue Beobachtung und ggf. Dokumentation durch die Fachkräfte dringend erforderlich. Überhastetes Handeln hilft nicht, da Unfälle bei Kindern ja nicht selten vorkommen. Die Häufigkeit und Schwere der Verletzungen können jedoch Hinweise sein.

4.2.4. Überbehütung und Unterdrückung

Eine Form von Kindeswohlgefährdung, die nicht so bekannt ist, ist die krankhafte Überbehütung durch Personensorgeberechtigte. Hier liegt oft eine psychische Störung bei der Bezugsperson vor, die sich negativ auf das Kind auswirken kann. Kinder werden dazu angehalten ihre natürliche Neugier und ihren Entdeckergeist zu zügeln, um die Bezugsperson nicht aufzuregen oder deren Bedürfnisse zu befriedigen.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Diese Form von Kindeswohlgefährdung kann und muss Thema beispielsweise bei Elterngesprächen werden, um die Ängste und Bedürfnisse der Bezugsperson nicht auf das Kind zu übertragen.

4.2.5. Kinderarmut

Auch in unserem reichen Land gibt es Familien, die an der Armutsgrenze leben. Häufig sind die Eltern nicht fähig, einer geregelten Arbeit nachzugehen und so den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. Auch andere Gründe führen dazu, dass die Schere zwischen armen und reichen Kindern immer weiter aufgeht. Die Auswirkungen auf die Kinder sind vielschichtig. Von Schamgefühl bis zur Beschaffungskriminalität kann alles möglich sein.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Hier kann z.B. eine Langzeitunterbringung von Kindern in einer Kita, finanziert durch unser Sozialsystem, Entlastung und Hilfe schaffen. Zu diesem Zweck sind wir mit den örtlichen Behörden im Gespräch, um die Kinder und dadurch die Familien zu entlasten.

4.2.6. Behinderungen oder Einschränkungen bei Kindern

Kinder, die in ihrer geistigen, seelischen oder körperlichen Entwicklung eingeschränkt sind brauchen gute Konzepte und Unterstützung um am „normalen“ täglichen Leben teilhaben zu können. Hier kann eine inklusiv arbeitende Kita viel bewirken und die Situation und Entwicklung der Kinder sehr positiv beeinflussen. Oft sind es die Barrieren in den Köpfen der Erwachsenen, die verhindern, dass Teilhabe möglich gemacht wird. Hier bedarf es noch dringend eines Umdenkens von Verantwortungsträgern. Gute Baukonzepte für die Zukunft helfen schon im Vorfeld, eine Teilhabe von Kindern mit Behinderung zu ermöglichen,

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Wir haben uns vor vielen Jahren auf den Weg gemacht, Inklusion in unserem Haus zu leben. Wir empfinden inklusives Arbeiten als Bereicherung und möchten, dass alle Kinder teilhaben können. Langsam werden immer mehr bürokratische Hürden abgebaut, die bisher kaum zu überwinden waren. Aber es liegt noch viel Arbeit vor uns, auf die wir uns sehr freuen.

4.2.7. Verhaltensoriginalität bei Kindern

Unter verhaltensoriginellen Kindern versteht man die Kinder, die in einer Kindergruppe immer auffallen, meist im negativen Sinn. Über diese Kinder wird permanent gesprochen, sie stehen mit ihrem Verhalten im Mittelpunkt und bringen Betreuer und Eltern oft bis an ihre Grenzen. Diese Kinder haben Muster entwickelt, die ihnen ermöglichen, gesehen oder gehört zu werden.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Hier bedarf es gezielter Hilfe, um diese Muster zu durchbrechen und eine Verbesserung für das Kind zu erzielen. Die Zusammenarbeit aller, die mit dem Kind zu tun haben, ist von größter Wichtigkeit. Nicht selten bringen diese Kinder pädagogisches Personal oder andere Bezugspersonen an ihre Grenzen. Hier droht ganz klar die Gefahr, dass durch Fehlverhalten von Bezugspersonen die Situation des Kindes noch verschlechtert wird. Umso wichtiger ist die Unterstützung durch Profis.

4.2.8. Flucht- und Vertreibungstraumata

In den letzten 10 Jahren haben wir es vermehrt mit Flüchtlingen aus der ganzen Welt zu tun. Besonders betroffen sind hierbei die Kinder. Der Umgang mit Traumata kommt in den Kitas

erschwerend zu vielen anderen Problemen dazu. Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede müssen wertschätzend und achtsam behandelt werden. Das kostet viel Kraft und Zeit.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Wir setzen uns mit den anderen Kulturen auseinander und arbeiten eng mit Übersetzer*innen zusammen. Wir bemühen uns, verstärkt die Bildsprache „Metacom“ für Kinder und Eltern mit und ohne Migrationshintergrund anzuwenden, um Handlungsabläufe zu erklären.

4.2.9. Folgen des globalen Klimawandels

Die Folgen des globalen Klimawandels sind inzwischen auch bei uns zu spüren.

Starkregenereignisse, Hitzewellen oder Wassermangel müssen inzwischen auch in unsere Schutzkonzepte integriert werden.

Das Erzieherpersonal muss genau wissen, wie es bei verschiedenen Szenarien vorzugehen hat.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Tritt die Sempt über die Ufer, liegt unser Kindergarten im Überschwemmungsgebiet. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich ergeben, dass diese Gefahr sehr real ist. Eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Helfern ist hier von Vorteil, um rechtzeitig gegenzusteuern. Es ist auch wichtig, sich schon heute über mögliche bauliche Veränderungen Gedanken zu machen, um den größtmöglichen Schutz für die Kinder und das Personal zu erreichen. Es lohnt sich, sich frühzeitig mit Fachleuten zu beraten, um Dachfenster zu optimieren, Jalousien zu planen und Außenfassaden zu begrünen. Genauso sollte man sich mit den Verantwortlichen für das Gebäude Gedanken über Einsparungsmaßnahmen bei Wasser und Strom machen.

4.2.10. Antisemitismus und Diskriminierung

Jegliche Form von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Diskriminierung müssen sofort zum Thema in einer Kita gemacht werden. Häufig sind Vorurteile die Wurzel allen Übels.

Kinder gehen erst einmal vorurteilsfrei an jeden Menschen heran. Wenn sie aber ständig von ihren Bezugspersonen Negatives über spezielle Menschengruppen hören, werden sie dadurch geprägt und bilden ebenfalls Vorurteile aus.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Hier kann die Kita mit ihrer wunderbaren Vielfalt ein gutes Beispiel für friedliches und wertfreies interkulturelles Zusammenleben sein. Mit Wertschätzung, Achtsamkeit und Toleranz gibt es nichts Spannenderes als andere Menschen und Kulturen kennenzulernen.

4.2.11. Grenzüberschreitungen bei Schutzbefohlenen durch externe Therapeut*innen und Fachkräfte

Immer wieder werden Fälle bekannt, bei denen Therapeut*innen, Erzieher*innen oder Trainer*innen von Sportgruppen Kinder missbrauchen oder pornographisches Material verbreiten. Diese besonders niederträchtige Art des Missbrauchs verdient ein hohes Strafmaß, da es sich hier um den Missbrauch von Schutzbefohlenen handelt. Eltern vertrauen ihr wertvollstes Gut, ihre Kinder, Personen oder Institutionen an in der Annahme, dass ihr Kind in einem geschützten Umfeld mit geschultem Personal lernt oder Sport treibt.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Hier darf es nicht mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes aufhören, sondern die Einhaltung dieser Konzepte muss auch überwacht werden. Einzeltäter werden am Handeln gehindert, wenn immer eine unabhängige, zweite Aufsichtsperson (z.B. ein Elternteil) anwesend ist. In Einrichtungen müssen Randzeiten personell gut abgedeckt sein, damit hier kein kriminelles Handeln möglich ist.

4.2.12. Gefahr durch verstümmelnde Rituale und Gebräuche anderer Kulturen

Weibliche Genitalbeschneidungen sind leider immer noch in vielen Ländern üblich und akzeptiert.

Lösungen bzw. Lösungsansätze in unserem Haus

Dieses Thema muss besonders sensibel zur Sprache gebracht werden, wenn es einen Anfangsverdacht in der Einrichtung gibt. In einem besonderen Leitfaden für Fachkräfte, der sich mit diesem Thema auseinandersetzt, findet das Kitapersonal Rat und Hilfestellung sowie geschulte Ansprechpartner. Kein Mitarbeitender wird mit dem Problem allein gelassen. Der Leitfaden, der wertvolle Handlungsmethoden vorgibt, ist unter Punkt 7.12 einsehbar. Wichtig zu wissen ist, dass weibliche Genitalbeschneidung in Deutschland unter Strafe steht, weshalb die Mädchen oft in den Ferien ins Ausland gebracht werden, um diese Handlung dort ausführen zu lassen. In solchen Fällen muss sensibel auf die Eltern des Kindes eingewirkt werden, um ein Umdenken zu erzielen.

5. Prävention und Reflexion

Menschen machen Fehler, gerade auch im Umgang mit anderen Menschen. Menschen reagieren auf Umwelteinflüsse und das Umfeld. Menschen haben Gefühle und Launen. Dies alles gilt es zu bedenken, wenn man über Prävention spricht.

Menschen haben aber auch die Fähigkeit, Gefahren für sich und andere zu erkennen, Fehler wieder gut zu machen und aus ihnen zu lernen. Menschen können gute Vorbilder sein und dadurch die Welt sicherer machen.

Eine der größten Fähigkeiten des Menschen ist die Reflexion. Das Nachdenken über das eigene Handeln hilft uns dabei, Fehler zu vermeiden bzw. sie aufzuarbeiten oder im besten Fall, sie wieder gut zu machen. Die Reflexion ermöglicht uns, etwas in der Zukunft besser zu machen oder gute Strategien weiter zu verfolgen.

Dieses besondere Gut gilt es nun, an unsere Kinder weiterzugeben und es ständig zu üben.

5.1. Auseinandersetzung mit Herausforderungen und professionelles Handeln in Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen

Einen Sachverhalt anzusprechen ist der beste Weg, um ihn zu verbessern. Das Thema Kindeswohl muss deshalb ständig in Kitas präsent sein. Das Personal muss die Möglichkeit haben, das eigene Handeln ständig zu reflektieren und mögliche Fehler aufzuspüren. In einem Team müssen Strategien entwickelt werden, wie man sich gegenseitig in Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen verhalten muss. Die gegenseitige, fachliche kollegiale Beratung spielt hierbei eine besondere Rolle. An Fallbeispielen zu arbeiten, eigenes und fremdes Verhalten ständig zu reflektieren erfordert Zeit, die aufgrund der Rahmenbedingungen oft fehlt. Hier sind Träger und Aufsichtsbehörden gefragt, Verbesserungen herbeizuführen. Alle zwei Jahre muss man einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen, warum nicht auch einen regelmäßigen Kurs zur Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz muss jedem Verantwortlichen, der mit Kindern arbeitet, ständig präsent sein, damit die erschreckend hohe Dunkelziffer der Kindeswohlgefährdung und des Kindesmissbrauchs endlich sinkt. Professionelles Handeln durch Reflexion und Schulung des Personals kann eine gute Lösungsstrategie in der Zukunft werden.

5.2. Sorgfalt bei der Personalauswahl

Gutes Personal im sozialen Bereich zu finden gehört derzeit zu den größten Herausforderungen, denen sich Träger und Leitungen von Kitas stellen müssen. Die Arbeitsmarktlage ist so negativ, dass man oft nicht mehr unter mehreren Bewerbern wählen kann.

Schon im Auswahlverfahren überprüfen wir alle Bewerber*innen auf ihre Eignung.

Im Einstellungsverfahren wird neben den Zeugnissen von früheren Arbeitgebern auch ein amtliches, erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, eingesehen und dokumentiert.

Lücken im Lebenslauf werden nachgefragt. Häufige Stellenwechsel können Hinweise auf mögliche Schwierigkeiten im Umgang mit Kindern sein. Dies gilt es zu überprüfen.

Einschlägig vorbestrafte Bewerber*innen werden nicht eingestellt.

Durch gezielte Fragen zur Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber Kindern kann man im Bewerbungsgespräch erste Tendenzen herausfinden.

Die halbjährige Probezeit ermöglicht eine genaue Beobachtung der/des Neueingestellten. Die Leitung und der Träger beraten, ob eine Festanstellung sinnvoll und gefahrenfrei ist.

5.3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Jeder, der mit Kindern arbeitet, muss strafrechtlich relevante Formen von Gewalt kennen und sich darüber im Klaren sein, dass bei einer Zuwiderhandlung eine Anzeige erfolgt.

Der Erwachsene nutzt hier seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dazu zählt jegliche Form von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs, und jegliche Form der Körperverletzung.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Ein Kind schütteln
- Ein Kind schlagen
- Ein Kind zurückbeißen, wenn es gebissen hat
- Ein Kind hinter sich herzerren
- Ein Kind einsperren
- Ein Kind fixieren
- Ein Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern (niederdrücken)
- Ein Kind zum Essen zwingen (Löffel gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben...)
- Ein Kind vernachlässigen (z. B. Essensentzug)
- Ein Kind verbal demütigen
- Die Intimsphäre eines Kindes verletzen

Die Intention muss sein, mögliche Schwachstellen innerhalb der Einrichtung zu erkennen und das Personal zu sensibilisieren, um das Risikopotential so gering wie möglich zu halten.

5.4. Arbeitsrechtliche Schritte bei Vermutungs- und Ereignisfall

Bei Vermutung bzw. Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung durch Personal oder andere Personen im näheren oder fernerem Umfeld des Kindes werden in unserer Einrichtung folgende Schritte durch die Leitung/stellvertretende Leitung eingeleitet:

- Information an den Dienstvorgesetzten (Träger)
- Information (Formular) an die Kindertagesaufsichtsbehörde
- Juristische Beratung durch die zuständigen Stellen im Kirchengemeindeamt oder andere Beratungsstellen der Evangelischen Landeskirche Bayern
- Einschaltung anderer Beratungsstellen im Landkreis Erding

Wenn Eltern bzw. andere Personen aus dem Umfeld des Kindes betroffen sind:

- Wenn keine Verschlimmerung bzw. Verschleierung der Straftat zu befürchten ist, sollte ein klärendes Gespräch folgen, in dem abgeklärt wird, ob ein Straftatbestand vorliegt.
- Einschaltung des Jugendamtes (nach dem Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes)
- Weitere, klärende Gespräche
- Ggf. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden

Wenn Personal der Kita betroffen ist:

- Information der Mitarbeitervertretung
- Dienstanweisung an alle Mitarbeiter*innen (kann auch schon im Vorfeld erfolgen)

- Abmahnung (damit wird eine Kündigung in Aussicht gestellt, wenn Verhalten sich wiederholt, bzw. ein Straftatbestand bewiesen wird)
- Freistellung vom Dienst (bis zur polizeilichen oder gerichtlichen Klärung)
- Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich (nur wenn kein Straftatbestand festgestellt wurde)
- Kündigung (ordentliche, verdachtsbedingte, verhaltensbedingte oder fristlose Kündigung)
- Strafanzeige (hier muss mit allen Beteiligten und mit externer Beratung abgewogen werden, was zu tun ist und ob ein Straftatbestand zur Anzeige gebracht werden muss).

5.5. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht gegen Erziehungspersonal

Ist ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt, gilt es, den/die betroffenen Mitarbeiter*innen zu rehabilitieren. Hier sind je nach Konstellation des Falles (z. B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, Einstellung des Verfahrens oder absichtliche Falschbehauptung, etc.) unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als haltlos erwiesen haben bzw. dass sich Ermittlungsergebnisse als unbegründet erwiesen haben
- Auf Wunsch des/der Mitarbeiter*in und falls möglich Einrichtungswechsel/Versetzung
- Auf Wunsch Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Lösungsorientiertes Abschlussgespräch mit allen Beteiligten
- Reflexion und Supervision

5.6. Überwachung von externen Personen (Praktikant*innen, Therapeut*innen, etc.)

Externe Personen, die regelmäßig in unserer Einrichtung tätig sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eltern, die ehrenamtlich Lesepaten sind, brauchen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis, das vom Träger bezahlt wird. Praktikant*innen dürfen nie alleine bei den Kindern sein. Eine Fach- bzw. Ergänzungskraft muss immer dabei sein. Befinden sich Handwerker*innen im Haus, hat das gesamte Erzieherpersonal ein Auge auf die fremden Personen. Geschlossene Türen werden nur geduldet, wenn es sich um Bereiche handelt, zu denen Kinder keinen Zutritt haben (Putzkammer, Waschkammer, etc.)

Besucher werden grundsätzlich nicht mit unseren Kindern alleine gelassen. Arbeitet eine Therapeutin oder Erzieherin in Einzelarbeit, muss sie damit rechnen, dass andere Kolleginnen die Türe des Zimmers öffnen, um einen prüfenden Blick hineinzuworfen. Dies dient nicht zur Überwachung, sondern dem Schutz der Personen, die so nicht in Verdacht geraten. Mögliche Täter können so nicht aktiv werden.

5.7. Die Selbstverpflichtung als Grundlage pädagogischen Handelns verstehen

Jeder neue Mitarbeiter*in unterschreibt bei der Einstellung in Anwesenheit des Dienstvorgesetzten eine Selbstverpflichtung, die der Personalakte beiliegt. Der/Die Mitarbeiter*in verpflichtet sich, die Grundwerte und Pflichten, die der Träger vorgibt, einzuhalten.

5.8. Unser Verhaltenskodex im Team erarbeitet

Der Verhaltenskodex ist die Richtschnur menschlichen und pädagogischen Handelns in unserem Haus. Jeder neue Mitarbeiter*in bekommt diesen ausgehändigt und muss ihn unterschreiben. Sollte sich herausstellen, dass sich Mitarbeiter*innen nicht mit diesem Kodex identifizieren können, ist zu überlegen, ob sie dauerhaft in dieser Einrichtung bleiben können.

Kommunikation mit Kindern und Eltern:

Wir pflegen einen wertschätzenden, achtsamen, demokratischen, gleichberechtigten und auf Nächstenliebe aufgebauten Umgang miteinander. Wir orientieren uns am christlichen

Menschenbild und würdigen niemanden herab. Wir stehen Kindern und Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen. Wir ärgern uns nicht darüber, wenn unser Angebot nicht angenommen wird oder angenommen werden kann.

Kritik lassen wir zu und Lob nehmen wir gerne an und geben zeitnah eine Rückmeldung.

Der Körperkontakt zu den Kindern:

Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. In unserer Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten.

Mitarbeiter müssen keine Berührung von Kindern zulassen, die ihnen selbst unangenehm ist. Wir küssen Kinder nicht und lassen uns auch nicht auf den Mund küssen. Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen.

Sollte aus Gründen des Selbstschutzes oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die diesem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit den Personensorgeberechtigten besprochen. In diesem Fall ist die Leitung zu informieren. Diese Ausnahmesituation wird im Team reflektiert und ggf. werden unabhängige Beratungsstellen und das Jugendamt eingeschaltet.

Die Intimsphäre der Kinder

Wir sorgen beim Umziehen für die Turnhalle für die nötige Distanz zu Besuchern oder Eltern. Wir helfen nur nach Aufforderung durch die Kinder beim Toilettengang. Wir schauen nicht über die Trennwände im Sanitärbereich. Müssen wir eine Kabine betreten, klopfen wir an und fragen ob wir helfen sollen. Wir machen durch Schriftzüge auf dem Boden vor den Sanitärräumen auf die Diskretionszone aufmerksam. Eltern sollen wenn möglich den Sanitärbereich nicht betreten. Beim Wickeln bleibt die Tür nur angelehnt und wird nicht ganz geschlossen.

Kinder werden nicht gegen ihren Willen aus- oder umgezogen. Sollte ein Kind dies verweigern, sind die Eltern zu informieren. Dies gilt ebenfalls für die Wickelsituation. Möchte ein Kind nicht von einem Mitarbeiter*in gewickelt werden, sind die Eltern zu verständigen bis ein Vertrauensverhältnis aufgebaut ist.

Wir berühren Kinder ausschließlich zur Körperpflege im Intimbereich und auch nur mit Pflgetüchern und behandschuhten Händen. Wenn Kinder in der Kita plantschen, tragen sie Badesachen, Unterwäsche oder Schwimmwindeln. Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane. Duschen erfolgt nur aus dringend hygienischen Gründen (z.B. bei Durchfall) und nur wenn das Kind es zulässt. Ansonsten müssen schnellstmöglich die Eltern verständigt werden.

Wir halten uns strikt an unser Sexualpädagogisches Konzept (siehe Anhang).

Pädagogische Konsequenzen bei Grenzüberschreitungen der Kinder oder Erwachsenen

Die Kinder werden von den pädagogischen Kräften angehalten, ihre Konflikte gewaltfrei zu lösen. Dabei werden sie wenn nötig unterstützt. Die Kinder sollen verbal ihre Bedürfnisse, ihren Ärger oder ihre Ängste äußern können. Gemeinsam wird versucht, lösungsorientiert zu handeln. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind für alle Kinder gleich und vorher mit den Kindern erarbeitet worden. Die Kinder werden in die Erarbeitung von Hausregeln mit einbezogen und legen auch die Konsequenzen mit fest.

Das Personal vermittelt den Kindern, dass es für jedes Problem auch eine Lösung gibt, die es gemeinsam zu finden gilt. Bei übergriffigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten und mögliche Fachdienste mit zu involvieren, um Verletzungsgefahren so gering wie möglich zu halten.

Dieses Verhalten ist bei uns verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft und Kinder mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert.

Niemals werden Kinder bei uns ungestraft geschlagen, gebissen, fixiert, gezwungen, gedemütigt, verbal verletzt, weggesperrt, verletzt, misshandelt, sexuell missbraucht, geängstigt oder zum Essen oder Schlafen gezwungen.

Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern schädlich: Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, einzelne Kinder bevorzugen, Stigmatisieren, ständig Loben, Strafen, aggressive Ansprache, Anschreien... Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen aber sofort mit allen Beteiligten reflektiert werden.

Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich an eine Vertrauensperson wenden, damit sie geschützt werden.

Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Regeln einhalten, Grenzüberschreitungen erfahren oder selber machen und die Konsequenzen aushalten müssen, Hilfe zur friedlichen Konfliktlösung ertragen, auch wenn ich gerade wütend bin, Strukturen einhalten müssen, Klare, glaubwürdige und natürliche Konsequenzen erleben, Unversehrtheit des Anderen wahren, auf Erwachsene hören, vor Schaden bewahrt werden.

Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können.

Umgang mit Einzelförderung der Kinder

In unserem Haus stehen die Gruppentüren grundsätzlich offen, so dass jederzeit ein Einblick in die Gruppensituation möglich ist. Für die in Ausnahmefällen stattfindende Einzelförderung von Kindern gelten feste Regeln. Jeder Mitarbeiter*in muss damit rechnen, dass eine andere erwachsene Person den Raum betritt. Vorrangig sollte Förderung in Kleingruppen und nicht als Einzelförderung stattfinden. Die Leitung und die anderen Mitarbeitenden im Haus wissen genau, zu welchen Zeiten Einzelförderungen stattfinden und haben ein besonderes Auge darauf.

Die Schlafsituation der Kinder

Die Kinder müssen sich nicht ganz ausziehen. Es genügt, wenn sie die Hose ausziehen damit es ihnen nicht zu warm wird. Die Kinder bestimmen mit, ob sie das wollen. Die Schlafwache wechselt täglich. Die Leitung macht in unregelmäßigen Abständen Kontrollgänge. Die Mitarbeitenden legen sich auf keinen Fall zu einzelnen Kindern. Sie haben eine Sitzgelegenheit und nutzen die Schlafenszeit der Kinder zur Vorbereitung. Kein Kind wird alleine im Schlafbereich zurückgelassen. Nach einer angemessenen Ruhephase werden die Kinder geweckt und verlassen gemeinsam den Schlafrum. Für passendes Bettzeug ist gesorgt. Gute-Nacht-Küsse vom Personal sind strengstens verboten. Die Schlafsituation wird regelmäßig vom Personal reflektiert und ggf. verändert.

Die Essenssituation im Haus

In unserem Haus gibt es keinen Essenszwang. Die Zwangsernährung von Kindern ist strengstens verboten, auch wenn Eltern möchten, dass ihr Kind regelmäßig isst. Die Kinder können sich die Menge und Art der Speisen selber wählen und auf den Teller auftun. Sie werden zum Probieren neuer Speisen animiert aber nie gezwungen. Genauso wird auf gesundes Essen hingewiesen, aber nicht verlangt, größere Mengen zu essen. In einer entspannten Atmosphäre werden die Kinder angehalten, mit Messer und Gabel zu essen.

Das Prinzip der offenen Türen

Da bis auf wenige Ausnahmen die Türen in unserem Hause offen sind, gilt in der Regel mindestens das Sechs-Augen-Prinzip. Kein Kind ist mit einer Betreuungsperson längere Zeit unbeaufsichtigt. In der Regel ist mindestens eine weitere Betreuungsperson anwesend.

Umgang mit Besuchern und betriebsfremden Personen

Die Eingangstüre ist in der Zeit von 08.45 bis 11.30 Uhr zugesperrt. Besucher müssen klingeln und gelangen so nicht unbemerkt ins Haus. Sollten Handwerker im Sanitärbereich arbeiten müssen, sind alle Mitarbeitenden im Haus zu verständigen. Die Kinder werden in dieser Zeit auf die Toilette begleitet. Betriebsfremde Personen dürfen nicht in Einzelsituationen mit unseren Kindern gehen. Lesepat*innen müssen die Türe offenlassen bzw. es muss mindestens ein/e Praktikant*in dabei sein. Interessierte Eltern, die sich den Kindergarten anschauen möchten, werden in einer Hausführung begleitet und dürfen nicht alleine im Haus herumlaufen. Fremde Personen werden von den Mitarbeitenden angesprochen. („Kann ich Ihnen helfen?“). Besucher und betriebsfremde Personen müssen sich im Büro der Leitung bzw. bei einem/einer Mitarbeiter*in anmelden. Ein entsprechendes Schild am Eingang weist darauf hin.

Der Umgang mit Geschenken im Haus (Kinder und Personal)

Da Täter oft mit Geschenken Kinder verführen, gibt es bei uns klare Regelungen. Kein Kind wird von den Erziehern bevorzugt behandelt. Es gibt entweder Geschenke für die ganze Gruppe (z.B. Weihnachten) oder jedes Kind bekommt im Laufe des Jahres ein Geburtstagsgeschenk. Wir vermitteln den Kindern, dass mögliche Täter oft mit falschen Versprechen werben, um Kindern weh zu tun.

Einzelne Geschenke dürfen Mitarbeiter nicht annehmen. Bekommt jede/r Gruppenerzieher*in von den Eltern ein gleichwertiges Geschenk als Dankeschön von der ganzen Elternschaft, ist das in Ordnung. Einzelne Geschenke anzunehmen könnte als Bestechlichkeit ausgelegt werden und ist von den Mitarbeitern abzulehnen.

Der Umgang mit Geheimnissen im Haus

Die Kinder bekommen den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen erklärt. Ein gutes Geheimnis ist zum Beispiel, wenn man etwas für die Eltern zu Weihnachten bastelt und es erst an Heiligabend verschenkt. Schlechte Geheimnisse haben meist etwas damit zu tun, dass gegen den Willen des Kindes gehandelt wird. Hier bestärken wir die Kinder „Nein“ zu sagen und schlechte Geheimnisse auch zu verraten um andere zu schützen.

Private Kontakte zu den Familien unserer Kinder

Private Kontakte zu den Familien unserer Kinder sind zu vermeiden, wenn es sich nicht um eine familiäre Verbundenheit oder langjährige Freundschaft handelt. Eine gewisse berufliche Distanz wird vom Träger gewünscht.

Die Kleiderordnung im Haus

Erzieher gehen stets mit gutem Beispiel voran. Die Kleidung muss zweckmäßig und darf nicht zu offenherzig sein. Einblicke in den Ausschnitt und auf nackte Pobacken sind verboten. Das Tragen von hohen Absätzen und offenen Schuhen ohne Sicherheitsriemen (Flip-Flops) ist aus arbeitsschutztechnischen Gründen nicht erlaubt.

Wenn Kinder zu offenherzig gekleidet werden, weisen wir die Eltern dezent darauf hin, wie ihr Kind auf die Umwelt wirkt.

Fotos und der Umgang damit

Fotos verwenden wir ausschließlich im Kindergarten. Wir achten darauf, dass Kinder nicht in intimen oder unschönen Posen abgebildet sind. Wir respektieren den Willen der Eltern, die uns mittels eines Formulars die Verwendung der Fotos erlauben. Es verlässt kein Foto den Kindergarten. Es werden auch keine Fotos in den sozialen Medien geteilt.

Transparenz im Handeln und im Umgang miteinander im Team

Gegenseitige Achtsamkeit und Wertschätzung sind uns im Team wichtig. Wir reden miteinander und nicht übereinander. Wir stehen füreinander ein und helfen uns gegenseitig. Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese. Wir suchen bei Meinungsverschiedenheiten gemeinsam nach Kompromissen. Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden. Reflexion der eigenen Arbeit gehört bei uns zum pädagogischen Handeln. Wir beraten auf Wunsch die Kolleg*innen oder holen uns gemeinschaftlich Hilfe, wenn wir nicht mehr weiter kommen. Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben. Wir sind ein Team.

Die Verwendung der Räume

Wir bemühen uns, alle schlecht einsehbaren Räume engmaschig zu überwachen, so dass mögliche Täter keine Chance haben ein geeignetes Versteck zu nutzen. Geschlossene Türen können jederzeit zu Kontrollzwecken geöffnet werden. Kinder die sich zurückziehen wollen, sollen sich dort wohl und sicher und nicht bedroht fühlen.

Konsequenzen für die Mitarbeitenden bei Zuwiderhandlung

Mitarbeiter, die diesem Verhaltenskodex nicht zustimmen können, sind nicht geeignet, in unserer Einrichtung zu arbeiten. Bei grob fahrlässiger Zuwiderhandlung kann der/die Mitarbeiter*in vom Dienst freigestellt werden. Der Träger und die Leitung scheuen auch vor einer strafrechtlichen Überprüfung im Ernstfall nicht zurück, um das Wohl der Kinder zu schützen.

5.9. Die Kinderschutzbeauftragte im Kindergarten

Das Amt der Kinderschutzbeauftragten hat derzeit Frau UteXXXXXX von der Frühförderstelle „Kind im Blick“. Sie ist als Therapeutin für unsere I-Kinder im Haus und dient als Ansprechpartnerin für alle Kolleg*innen in Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung.

5.10. Partizipation und Vertrauen als Mittel der Prävention

Wir sehen es als Aufgabe an, unsere Kinder bei der Entwicklung einer gesunden Partizipation zu unterstützen. Durch geeignete Methoden und Übungen können sich die Kinder im Alltag in unserer Einrichtung ausprobieren und an der Gestaltung ihres Tagesablaufes aktiv teilnehmen. Kinder mit einem gesunden Selbstbewusstsein lassen sich nicht alles gefallen, können ungerechte Handlungen erkennen und trauen sich auch, diese zu kritisieren. Sie stehen für andere ein und sorgen dafür, dass ihre Beschwerden nicht abgetan werden. Ein gesundes Ungerechtigkeitsempfinden ist das beste Mittel zur Prävention. Kinder, die Vertrauen zu den Erzieher*innen haben, sagen wenn es ihnen selber schlecht geht und schauen auch nicht weg, wenn jemand anderes Hilfe benötigt.

5.11. Der individuelle Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sollte dem Personal ein Verdacht von Kindeswohlgefährdung vorliegen, tritt sofort ein auf den Sachverhalt ausgerichteter, individueller Handlungsplan in Kraft. Schritt für Schritt werden die Handlungsschritte gemeinsam im Klein- bzw. Großteam abgearbeitet, um für das Kind das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dafür hat das Team verschiedene Notfallpläne

(näher beschrieben unter Punkt 7) ausgearbeitet, die dem Personal Orientierung und Handlungssicherheit geben.

Durch die Erarbeitung dieses Konzeptes im Team haben wir uns ausführlich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung auseinandergesetzt und durch Reflexion Fehlerquellen in unserem eigenen Verhalten ausgeräumt.

Dies bedeutet für unsere Kinder und die Elternschaft ein hohes Maß an Sicherheit.

6. Was unsere Kita zu einem sicheren Ort macht

6.1. Der wertschätzende Dialog als erstes Mittel der Intervention

Der gesamte Bereich Kindeswohlgefährdung ist hochsensibel. Niemand möchte jemanden falsch verdächtigen. Deshalb ist der wertschätzende Dialog so wichtig. Die Kolleginnen beobachten und kommunizieren miteinander und können so sorgfältig überprüfen, ob wirklich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wichtige Dinge anzusprechen gehört zur Grundregel unseres Hauses.

6.2. Inklusion und Teilhabe als Grundlage unserer Pädagogik

§ 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) besagt, dass das pädagogische Personal nach dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe zu handeln hat. Das Konzept besagt, dass die Verschiedenheit von Menschen normal ist und eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale abgelehnt wird. Eine Beteiligung aller Kinder mit oder ohne Behinderung ist zu ermöglichen, so dass alle Kinder gemeinsam gebildet, erzogen und betreut werden können und sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig annehmen können. Das Recht auf Selbstbestimmung wird den Kindern durch fest im Alltag integrierte Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten eröffnet.

Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Diesem Auftrag kommen wir mit unserer Inklusionsarbeit und unserem lebensnahen, pädagogischen Ansatz in hohem Maße nach.

6.3. Schweigepflicht und Datenschutz

Schon bei der Einstellung wird jede/r Mitarbeiter*in auf die Wahrung der Schweigepflicht und des Datenschutzes hingewiesen. Mit unserer Unterschrift unter eine Datenschutz- und Schweigepflichtserklärung ist klar, welchen hohen Stellenwert der Datenschutz und die Schweigepflicht in unserem Beruf haben. Eine Zuwiderhandlung kann eine fristlose Kündigung nach sich ziehen. Daher genießen Kinder und Eltern aber auch Kollegen und Kolleginnen einen besonderen Schutz vor Missbrauch in unserem Kindergarten.

Das Personal wird durch unseren Datenschutzbeauftragten der Landeskirche ständig geschult, so dass Datenschutzkonzepte weiterentwickelt und überarbeitet werden können.

6.4. Aufarbeitung im Team

Der wertschätzende Umgang im Team und das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Träger, Kindergartenleitung und Team tragen in unserem Kindergarten zu einer Atmosphäre der Sicherheit und des Miteinanders bei. Die kollegiale Beratung ist als Reflexionsmethode im Team etabliert. Der achtsame Umgang untereinander färbt auf den Umgang mit Kindern und Eltern ab. Ein Gegeneinander versuchen wir zu vermeiden. Als

Dienstleistungsunternehmen sind wir uns bewusst, dass wir unsere Klientel zufrieden stellen müssen, um auf dem Markt zu bestehen. Gleichzeitig kann man es nicht immer allen gleichzeitig recht machen. In diesen Fällen stützen wir uns auf unsere Konzeption, für die sich Eltern mit ihrer Anmeldung bei uns bewusst entscheiden, und auf die Elternbefragungen, die wir regelmäßig durchführen.

6.5. Einschalten von externen Unterstützungspartner/innen und Behörden

Neben den gesetzlichen Verpflichtungen ist es uns auch jederzeit möglich Beratungsunterstützung anzufordern, wenn Unterstützungsbedarf besteht. Beratungsstellen,

Hilfsorganisationen, seelsorgerische Hilfe sowie Behörden stehen uns jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Dieses Netzwerk hilft uns dabei, dass ein Gefühl der Ohnmacht oder Hilflosigkeit erst gar nicht aufkommt und erlaubt uns professionelles Handeln auf jedem Gebiet. Die bei uns im Haus tätigen Fachdienste sind wertvolle und schnell erreichbare Ratgeber.

6.6. Einschaltung von/Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Sollten alle Mechanismen im Vorfeld einer Eskalation versagt haben, scheut sich das Kindergartenteam nicht, eng mit Strafverfolgungsbehörden zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies sollte der letzte Schritt sein, wenn alle anderen Methoden zur Klärung bzw. Verbesserung der Situation der Kinder versagt haben.

6.7. Unser Sexualpädagogisches Konzept (Vorlage Evang. Kitaverband)

Der Evang. Kitaverband hat für seine Einrichtungen ein hervorragendes Sexualpädagogisches Konzept erarbeitet, das wir in diesem Schutzkonzept übernehmen wollen. Bei einer Überarbeitung des Konzeptes in der Zukunft werden wir sicherlich noch eigene Aspekte einarbeiten, die bis dahin zu Tage treten. (Sexualpädagogisches Konzept siehe Anhang)

6.8. Feuerschutzübungen

Einmal jährlich steht eine Feuerschutzübung mit allen Kindern und dem Personal im Mittelpunkt. Die Kinder und das Personal bekommen eine Einführung in Verhaltensregeln. Dem Personal werden Aufgaben zugeteilt, die jeder im Ernstfall beherrschen muss. Dazu wird ein Feuerschutzplan jährlich am Teamtag optimiert. Nach der Einführung in die Verhaltensregeln erfolgt eine angesagte Evakuierungsübung mit anschließender Reflexion. Nach einiger Zeit folgt noch eine unangekündigte, zweite Evakuierungsübung. Auch nach dieser Übung wird reflektiert, optimiert und dokumentiert.

6.8. Thematisierung „Geh nie mit einem Fremden mit“ bei Vorschulkindern

Bevor die Vorschulkinder unser Haus in Richtung Schule, Schulkindergarten oder SVE verlassen, wird das Thema „Geh nie mit einem Fremden mit“ und Verhaltensregeln für den Ernstfall geübt. Den Kindern werden im Rollenspiel Methoden an die Hand gegeben, wie sie im Ernstfall richtig reagieren bzw. handeln können, wenn sie einen Vorfall beobachten.

6.9. „Nein sagen“ als Form der Sicherheit etablieren

Das Wort „Nein“ hat im Allgemeinen einen eher schlechten Ruf. Wir wollen den Kindern aber zeigen, dass sie ein Recht darauf haben, Erwachsenen zu signalisieren, wenn sie etwas gar nicht wollen. Wir regen in solchen Fällen den Dialog zur Problemlösung an, indem das Kind ein Recht darauf hat, seine Argumente vorzubringen. Kinder, die selbstbewusst einmal „nein“ sagen können und erfahren haben, dass man sie ernst nimmt, kommen weniger schnell in eine Opferrolle als sehr angepasste Kinder.

6.10. Schulwegtraining

Beim Schulwegtraining, das ebenfalls für die Vorschulkinder angeboten wird bevor sie den Kindergarten verlassen, kommt es auf das richtige Verhalten im Straßenverkehr an. Wir vermitteln den Kindern die wichtigsten Regeln, um sich möglichst unfallfrei im Straßenverkehr zu bewegen. Dazu gehört das Verhalten auf dem Schulweg, wie man eine Straße richtig überquert, das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, etc.

6.11. Erste-Hilfe-Kurs für Vorschulkinder

Wir haben eine ausgebildete Sanitäterin unter unseren Kolleginnen, die einmal jährlich einen kindgerecht aufbereiteten „Erste-Hilfe-Kurs“ mit unseren Vorschulkindern durchführt. Die Kinder üben an einem Kuscheltier die Grundlagen des Helfens und Verbindens und wie man einen Notruf absetzt. Es gibt Beispiele, wie schon sehr junge Kinder Leben gerettet haben. Dieses Bewusstsein wird durch den „Erste-Hilfe-Kurs“ auch bei unseren Kindern geweckt und die Wichtigkeit von Hilfsmaßnahmen auch für das spätere Leben hervorgehoben.

6.12.Stärkung der Resilienz bei unseren Kindern

Ziel einer jeden Kita ist es, die Kinder stark für das Leben zu machen. Das bedarf bei jedem Kind einer individuellen Beobachtung und Förderung, da Kinder unterschiedliche Lebenserfahrungen mitbringen. Die Aufgabe der Erzieher*innen ist es, für jedes einzelne Kind die nötige Unterstützung bzw. den nötigen Freiraum für eine gute Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Dazu bedarf es guter Rahmenbedingungen und ein hohes Maß an Professionalität.

6.13.Fortbildung und Reflexion im Team

Um den Kindern und den Erwartungen der Eltern gerecht zu werden, bildet sich das Team regelmäßig in Einzel- oder Teamfortbildungen fort. Einen hohen Stellenwert genießt die Reflexion im Team zu verschiedenen Themen und die gemeinsame Entwicklung von zukunftsorientierten Strategien. Unterstützt werden wir dabei von geeigneten Referenten und Fachberatungen.

6.14.Das jährliche Elterngespräch

Im jährlichen Austausch mit den Eltern arbeiten wir gemeinsam an der Zukunft unserer Kinder. Im gegenseitigen Vertrauen reflektieren wir die Entwicklung des Kindes und sprechen mögliche Erziehungsziele für die Zukunft ab. Dabei versuchen wir uns auf Augenhöhe mit den Eltern zu treffen.

Zusätzlich findet einmal jährlich eine anonyme Elternbefragung statt.

6.15.Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat

Die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat ist uns wichtig. Wir merken aber zunehmend, dass es schwierig ist, Personen für dieses Ehrenamt zu finden. Veränderte Familienstrukturen und Arbeitszeiten sind der Grund, warum immer weniger Eltern bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren. Dennoch haben wir den Elternbeirat in die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes mit einbezogen, um eine gute Ist-Analyse zu bekommen.

6.16. Lebenspraktische Übungen als Grundlage für Selbständigkeit und Sicherheit (Partizipation)

Das eigene Leben mitgestalten und dadurch Selbständigkeit und Sicherheit zu erlangen, ist eines der höchsten Ziele in der Pädagogik. Durch tägliches Üben im freien Spiel erlangen die Kinder diese Kompetenzen. Ihnen einen geschützten Rahmen für ihre Versuche und Handlungen zu geben bedeutet Partizipation. Partizipation ist kein angeborener Instinkt, man muss diese Fähigkeit im Miteinanderagieren mühevoll erlernen. Die Kinder in die Abläufe des Tages einzubeziehen heißt auch, dass Kinder den Sinn der Dinge besser verstehen, was wiederum das Zusammenleben etwas einfacher macht.

7.Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und Notfallpläne

Schon vor der Entstehung dieses Schutzkonzeptes hatte das Kindergartenpersonal Notfallpläne für alle möglichen Szenarien in Verbindung mit einer Kindeswohlgefährdung ausgearbeitet. Diese Notfallpläne wurden und werden ständig überarbeitet und angepasst, so dass das Erzieherpersonal jederzeit auf schriftliche Handlungsanweisungen zurückgreifen kann. Dies bedeutet ein hohes Maß an Qualität und Sicherheit im Umgang mit Gefahrensituationen für Kinder.

7.1.Konfliktmanagement in der Kita

Ein gutes Konfliktmanagement ist Voraussetzung für gute Lösungsansätze. Die Leitung des Kindergartens ist für solche Fälle geschult und kann in erster Instanz vermitteln. Sollte ein Konflikt weitere Kreise ziehen, gibt es eine Reihe von Möglichkeiten um zu einer guten Lösung oder einem guten Kompromiss zu kommen, mit dem alle gut leben können. Ein gutes Mittel ist auch, neutrale Berater von außen hinzuzuziehen, die vorurteilsfrei unterstützen können. Hilfreich ist auch eine Einbeziehung des bei uns im Haus tätigen Fachdienstes. Die Mitarbeiterin ist heilpädagogisch geschult und in einer Frühförderstelle tätig.

7.2. Beschwerdemanagement in der Kita

Meist verbirgt sich hinter einer Beschwerde ein schwelender Konflikt. Die Leitung ist oft erste Ansprechpartnerin, wenn es um Beschwerden geht. Eine sachliche Herangehensweise sollte oberste Priorität haben. Jede Beschwerde wird ernst genommen und mit den betroffenen Personen möglichst zeitnah geklärt. Dazu müssen Kinder, Eltern und Personal wissen, wann die Leitung in der Kita erreichbar ist. Störungen haben immer Vorrang. Voraussetzung für ein gutes Konflikt- und Beschwerdemanagement ist die Zuversicht und eine Basis des Vertrauens, das besagt: „Wir haben zwar ein Problem, doch wir werden es gemeinsam gut lösen.“ Wenn dieses Vertrauen auf allen Seiten da ist, können Konflikte lösungsorientiert aufgearbeitet werden. Die offene Tür des Leitungsbüros lädt sowohl Kinder, Eltern als auch Personal ein, ein Problem vorzutragen. Gibt es ein Problem, in das die Leitung involviert ist, kann der Träger bzw. die Mitarbeitervertretung jederzeit eingeschaltet werden.

7.3. Verhaltensregeln bei Streit der Eltern um das eigene Kind

Wenn Eltern um das eigene Kind streiten, hat die Kita den Auftrag, Vertreter des Kindes zu sein, das in diesen Fällen meist das Leidtragende ist, da es in einen Loyalitätskonflikt gerät. In besonders schwierigen Fällen braucht das Kind einen Beistand von der Jugendhilfe, der seine Interessen vertritt. Der Kindergarten hat hier eine neutrale Haltung zum Schutz des Kindes einzunehmen. Wichtig ist, dass das Personal selber gesetzeskonform und neutral bleibt.

7.4. Verhaltensregeln bei alkoholisierten oder gewalttätigen Personen in der Bring- und Abholsituation

An erster Stelle steht der Eigenschutz. Unberechenbare, alkoholisierte Personen können gefährlich und handgreiflich werden. In solchen Fällen muss die Polizei verständigt werden. Die Leitung kann auch von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Person zum Verlassen des Kindergartens auffordern. Kommt die Person der Aufforderung nicht nach, wird die Polizei eingeschaltet und der Träger verständigt. Alkoholisierten Personen darf ein Kind nicht mitgegeben werden. Eine andere Person muss das Kind abholen und sicher nach Hause bringen. Hier bewährt sich ein gutes Netzwerk für jedes einzelne Kind.

7.5. Verhaltensregeln bei Nichtabholung eines Kindes

Das Team hat diese Schlüsselsituation bereits erarbeitet. Die Ausführungen dazu befinden sich unter Punkt 7.11.2. dieses Schutzkonzeptes.

Auch nachzulesen im Ordner Kindeswohlgefährdung (hinterlegt und frei zugänglich im Leiterinnenbüro)

7.6. Verhaltensweisen bei Bekanntwerden kindlicher Gefährdung bzw. Missbrauchs

Das Personal wurde durch eine Schulung des Landratsamtes Erding auf diese Situation vorbereitet.

Auch nachzulesen im Ordner Kindeswohlgefährdung (hinterlegt und frei zugänglich im Leiterinnenbüro)

Vorgehensweise:

Meldung an das Jugendamt in Fällen von Verdacht auf körperliche, seelische Misshandlung und sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung von Kindern u. Jugendlichen

1. Es sollte **genau beobachtet** werden - was - fällt wem - wann auf (dazu ist ein detailliertes Protokoll unverzichtbar bzw. eine Dokumentation in den Beobachtungsbögen)
2. Weiter wird eine **Beratung / Fallbesprechung** innerhalb der Einrichtung (Team, Leitung) empfohlen, um zu einer
3. **Gefährdungseinschätzung** zu gelangen. Darüber sollte ein **Protokoll** angefertigt werden.
4. Oftmals ist es in solchen Situation unverzichtbar, sich selbst **Hilfe von anderen Facheinrichtungen, Fachdiensten** zu holen.
Eine Anlaufstelle ist hier sicherlich das Jugendamt, mit dem Fälle auch anonym besprochen werden können.
Weiter steht die Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Landkreis Erding als **beratende Stelle** zur Verfügung.
5. Sollte sich innerhalb der kollegialen Beratung/Fallbesprechung der anfängliche vage Verdacht **weiter begründen**, ist
6. spätestens dann die **Leitung** und
7. das **Jugendamt zu benachrichtigen**.
8. Bei der Meldung des Verdachts an das Jugendamt (Zuständigkeitsliste beachten) ist eine **namentliche Nennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen, sowie der Eltern** notwendig.
(evtl. liegen dem JA bereits weitere Meldungen vor)
9. Um einen ersten Einblick in die Situation des Kindes/Jugendlichen zu erhalten benötigt das Jugendamt **neben den mündlichen Informationen auch die Beobachtungen** (Protokoll, Beobachtungsbogen).
10. Das Jugendamt wird dann eine **Helferkonferenz** organisieren und das weitere Vorgehen absprechen.

Bei Anzeichen von Misshandlung durch die Eltern bzw. einen Elternteil oder Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch dürfen die Eltern vor der Helferkonferenz keinesfalls informiert werden !!!

Das Jugendamt ist aufgrund der eingehenden Meldungen **nicht verpflichtet**, die gewonnenen Erkenntnisse/Daten an die Polizei weiter zu leiten. Im Einzelfall ist eine Mitteilung jedoch unerlässlich bzw. förderlich.
(Entscheidungsprozess innerhalb des Jugendamtes)



LANDRATSAMT
ERDING

Erstmeldung Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Landratsamt Erding
Fachbereich 21 - Jugend und Familie
- Kindertagesstättenaufsicht -
Alois-Schießl-Platz 8
85435 Erding

Erstmeldung

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

**Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder
und Jugendlichen zu beeinträchtigen**

Kindertageseinrichtung

Anschrift:

Träger, Name des Ansprechpartners:

Telefon:

Name der Einrichtungsleitung

Telefon:

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?

Wann?

Wo?

Wer war beteiligt?

Wer wurde informiert?

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet? (Abwehr von Gefahren)

Ort

Datum

Unterschrift des Trägers

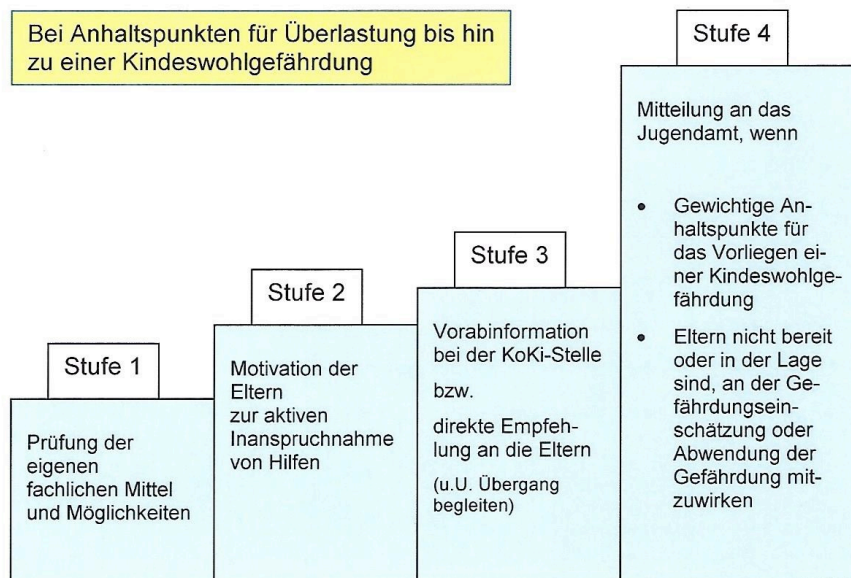
Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.



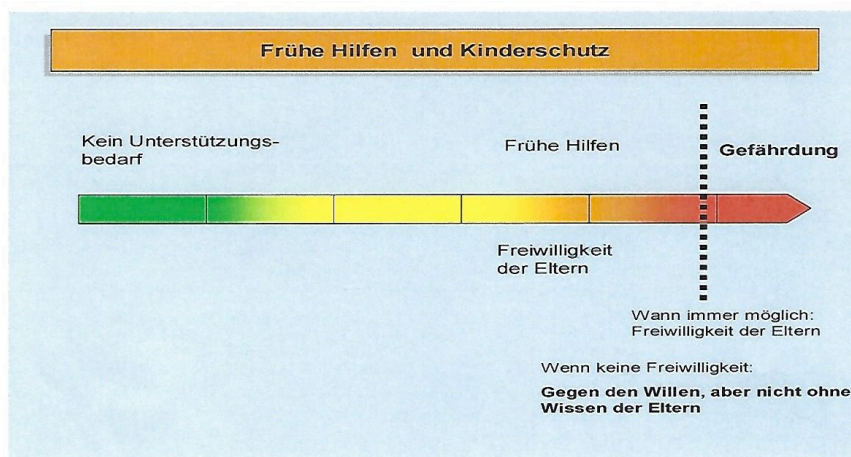
Ablaufschema

Schema für ein abgestuftes Vorgehen im Rahmen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes:

Fachbereich 21
Jugend und Familie



Skala zur Einschätzung eines Unterstützungsbedarfs bzw. zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung



7.7. Verhaltensregeln bei einer möglichen Geiselnahme, Amoklauf, Bombendrohung, Einbruch mit Sachbeschädigung, Fund gefährlicher Substanzen oder Randalierer im Kindergarten

Sollte einer dieser Notfälle eintreten, ist die Kitaleitung besonders gefragt, um die nötigen Schritte einzuleiten.

Die Leitung und stellvertretende Leitung handelt in solchen Fällen nach dem „Notfallkalender des Freistaates Thüringen“, in dem Handlungshilfen zu diesen speziellen Notfällen genau beschrieben sind. Die Leitung/stellvertretende Leitung ist verpflichtet, sich die Handlungsweisen jährlich neu zu erarbeiten um größtmögliche Handlungssicherheit zu erlangen und das Team mit zu involvieren.

Nachzulesen im Ordner Kindeswohlgefährdung (hinterlegt und frei zugänglich im Leiterinnenbüro)

Inhalt des Notfallkalenders (im Anhang Einsehbar):

- Notfälle durch Straftaten
- Notfälle medizinisch und sozial
- Notfälle durch Feuer/Technik/Wetter

7.8. Verhaltensregeln bei Ausrufung des Katastrophenfalles in Stadt- und Landkreis Erding

Sollte der Katastrophenfall für die Stadt Erding ausgerufen werden, sind die Eltern der Kinder zu verständigen um die Kinder abzuholen. Die Ausrufung des Katastrophenfalles bedeutet immer eine unmittelbare Bedrohung/Gefahrenlage (Hochwasser, Sturm...) Der Träger des Kindergartens ordnet in diesem Fall an, dass die Kita den Betrieb einstellen muss, um nicht weitere Einsätze der Rettungskräfte zu provozieren bzw. die Rettungskräfte zu entlasten. Als Beispiel ist hier die Hochwasserbedrohung der nahe gelegenen Sempt und mögliche Schäden bei Sturm durch herabfallende Äste und umstürzende Bäume zu nennen.

7.9. Verhaltensregeln wenn Kinder in der Kita krank werden und Eltern nicht erreichbar sind

In der Anlage zum Betreuungsvertrag gestatten uns die Eltern in diesem Fall, dass eine Erzieherin zusammen mit dem Kind mit einem Taxi zum nächstgelegenen Kinderarzt fahren darf bzw. den Notarzt zu verständigen. Hier übernehmen die Eltern/Krankenkassen die ggf. entstehenden Kosten.

7.10. Infektionsschutz beim Umgang mit Lebensmittel

Jede/r neue Kolleg*in muss eine Erstbelehrung zum Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt nachweisen. Danach belehrt die Leiterin alle Kolleg*innen alle 2 Jahre über den Infektionsschutz und über den Umgang mit Lebensmittel.

In Pandemiezeiten werden die Hygienepläne ständig den Anordnungen des Ministeriums angepasst, so dass eine größtmögliche Sicherheit erreicht wird.

7.11.Vorhandene Notfallpläne zur Einsicht

7.11.1.Verhalten des Personals im Brandfall

Brandschutzkonzept für den Evangelischen Kindergarten Erding

Hinweise für das Betreuungspersonal

Prävention:

In erster Linie muss das Entstehen eines Brandes verhindert werden.
Bei der Verwendung von Kerzen müssen entsprechende Gefäße (Gläser, Laternen...) verwendet werden, die die Flamme um ein vielfaches überragen bzw. abschirmen.
Offenes Kerzenlicht darf nur in Anwesenheit einer Erzieherin verwendet werden.
Entsprechende Gefäße werden über den Kindergartenetat nach und nach angeschafft.

Der erste Rettungsweg (Hauptflur im Erdgeschoß) und der zweite Rettungsweg (Hauptflur im Obergeschoß) sind von Hindernissen frei zu halten. Das Betreuungspersonal ist angewiesen, Hindernisse selbständig zu beseitigen.

Die Rettungstüren in den Nebenräumen sind ebenfalls immer von Hindernissen frei zu halten.

Verhalten im Brandfall:

1. Notrufnummer wählen: 0112 Feuerwehr
2. Feuermeldung an alle Personen im Haus machen (mündlich bzw. über Feuermelder bzw. akustisches Signal)
3. Gefährdete Personen (Kinder) warnen und Hilflöse mitnehmen
4. Gruppentagebuch greifen
5. Kinder wenn möglich im Gruppenraum sammeln und auf Vollzähligkeit überprüfen.
6. Orientierungslose Kinder mitnehmen und die Kolleginnen darüber informieren.
7. Mit den Kindern auf den verschiedenen Fluchtwegen (Haustüre, Gartenausgang, Türen Nebenräume, ggf. Fenster) das Haus verlassen und zur Sammelstelle gehen.
8. An der Sammelstelle Gruppenweise sammeln um einen Überblick zu bekommen ob alle Kinder da sind.
9. Bei verlassen des Hauses wenn möglich Türen schließen um Luftzufuhr zu unterbrechen
10. Meldung an die Leitung machen, wenn Kinder fehlen und wo sich diese Kinder aufhalten könnten
11. Nach der Rettung bzw. Evakuierung der Kinder evtl. Löschversuche unternehmen
12. Die Rettungswege für die Feuerwehr zugänglich machen (Tore vor dem Kiga aufsperrn)

Das eigene Leben geht immer vor. Keine riskanten Rettungsversuche unternehmen, sondern ggf. die Feuerwehr mit Informationen unterstützen.

Die Sammelstelle befindet sich im Sommer auf dem Schulhof der Carl Orff Grundschule und im Winter oder bei schlechter Witterung in der Aula der Carl Orff Grundschule. Eltern werden dahingehend informiert, dass im Falle einer Evakuierung die Kinder am Sammelplatz abgeholt werden können. Es soll **vermieden** werden, dass besorgte Eltern die Rettungsarbeiten **behindern und Zufahrtswege versperren**.

Regelmäßige Maßnahmen:

Rauchmelder in regelmäßigen Abständen überprüfen.

In regelmäßigen Abständen Brandschutzübungen mit den Kindern durchführen.

Verhalten bei Evakuierung

Kinder/Mitarbeiter verlassen das Gebäude wie folgt:

	Raum	Weg	Sammelplatz	
Verhalten bei Evakuierung	Alle Erzieher	Gruppenräume mit Galerie	• über die Galerien • über den Nebenraum • über den Haupteingang	1. Stop Seniorenheim 2. Stop Aula Schule
	Gelbe Gruppe	Personaloase Förderraum Bücherei Toilette rot/gelb	• über Kletterdschungel • über Hauptgang • im Notfall Fenster Erdgeschoß	1. Stop Seniorenheim 2. Stop Aula Schule
	Rote Gruppe	Personaltoilette Materialraum Kletterdschungel	• über Kletterdschungel • über Hauptgang • im Notfall Fenster Erdgeschoß	1. Stop Seniorenheim 2. Stop Aula Schule
	Grüne Gruppe	Turnhalle Nebenraum Traumraum	• über Treppen bzw. Galerien • über Hauptgang • im Notfall Fenster Erdgeschoß	1. Stop Seniorenheim 2. Stop Aula Schule
	Blau Gruppe	Toilette grün/blau Küche Kopierkammer	• über Treppen bzw. Galerien • über Hauptgang • im Notfall Fenster Erdgeschoß	1. Stop Seniorenheim 2. Stop Aula Schule
		<u>Seniorenheim:</u> Kinder zählen Verluste melden		
		<u>Aula:</u> Kinder zählen, beruhigen, warten		
		1. Rettungsweg: Hauptgang Erdgeschoß 2. Rettungsweg: Gang Galerien		
		<u>Notausgänge:</u> • Haupteingang • Ausgang Garten • Ausgang Nebenräume • Fenster Erdgeschoß		

Verhalten bei Evakuierung

Anwesenheitsliste bis 09⁰⁰ Uhr vervollständigen
und mitnehmen!

Brandschutzübung mit Kindern – Einweisung in der Turnhalle oder in der Gruppe

Alle Schulkinder und auch wir im Kiga müssen üben was zu tun ist, wenn es brennt.

Und das geht so:

Wenn ihr einen Brand oder Rauch bemerkt sofort einer Erzieherin bescheid sagen.

Die Erzieherin versucht dann zu löschen. Nur die Erzieherin!!!!

Oder:

Wenn ein Brand im Haus ist erklingt eine Hupe (Kinder das Signal hören lassen).

Wenn ihr diese Hupe hört müsst ihr sofort zu euren Erzieherinnen laufen.

- Keine Jacken und Schuhe anziehen. Auch der Rucksack bleibt da.
- Wenn ihr keine Schuhe anhabt lasst sie aus, nicht suchen!!!!!!
- Nichts mitnehmen, nur so schnell wie möglich zu euren Erzieherinnen gehen.
- Wenn ihr oben seid und die Hupe hört, sofort herunter kommen. Nehmt den Weg wo kein Rauch und kein Feuer ist.
- Hört auf Eure Erzieherinnen. Die wissen was zu tun ist.
- Wenn ihr im Kletterdschungel oder in den Außenecken seid lauft zu irgendeiner Erzieherin und geht mit.

Wenn ihr eure Erzieherin nicht findet geht zu einer anderen Erzieherin die ihr seht. Die nimmt Euch dann mit.

Wenn ihr keine Erzieherin seht geht nach draußen, Petra oder Angelika warten dort.

Wichtig ist, dass ihr nicht einfach davonlauft, sondern zu einer Erzieherin geht oder draußen wartet, bis eine Erzieherin kommt.

Sonst suchen wir Euch und denken, ihr seid noch im Haus.

Wenn es raucht oder Feuer zu sehen ist müssen wir ganz schnell aus dem Haus heraus.

Vor dem Seniorenzentrum warten wir und schauen ob wirklich alle Kinder da sind.

Wir gehen dann gemeinsam in die Schule.

Wenn wir in der Schule in der Aula sind bleibt bei euren Erzieherinnen oder geht zu ihnen, damit wir wissen wer fehlt.

Setzt euch auf den Boden und geht nicht weg. Wir rufen dann Eure Eltern an die Euch abholen.

Das wichtigste ist bei Feuersalarm!!!! Sofort zu einer Erzieherin laufen. Wenn es möglich ist meldet euch bei euren Erzieherinnen.

Wenn ihr ein anderes Kind seht, dass nicht weiß was es machen soll, nehmt es an der Hand und geht sofort zu einer Erzieherin. Gerade die Älteren können da gut helfen!

Gefährlicher als das Feuer ist der Rauch!!!!!!

Wenn es stark raucht, könnt ihr euch eure Ärmel vor die Nase und den Mund halten. Das hilft ein wenig.

Unsere Rettungswege:

Wenn ihr oben seid, geht über die Treppen nach unten wo keine Gefahr ist. Ihr dürft im Notfall durch die Türen oben in den nächsten Gruppenraum gehen und dort die Treppe runter gehen.

Unten sind mehrere Türen, die ins Freie führen. Vordertüre und Gartentüre.

Im Kletterdschungel und im Nebenraum der blauen und grünen Gruppe.
Dort kommt ihr ins Freie und könnt warten bis eine Erzieherin kommt.

Petra od. Angelika stehen immer auf der vorderen Wiese um auf die Feuerwehr zu warten.
Dort könnt ihr immer hinkommen, auch wenn ihr eure Erzieherinnen nicht gefunden habt.

Wenn ihr keine Türen erreichen könnt und auch eure Erzieherinnen nicht, dann steigt durch die Fenster aus und kommt nach vorne Petra und Angelika helfen euch weiter.

Das wichtigste:

Alles stehen und liegen lassen wenn ihr die Hupe hört.

Zu euren Erzieherinnen laufen oder vor das Haus zu Petra oder Angelika.

Nicht einfach weglaufen!!!!!!!!!!!!!!

Wir treffen uns in der Schule wo alle Kinder gezählt und abgeholt werden.

Alles muss ganz schnell gehen, sonst bekommen wir eine Rauchvergiftung.

Die älteren nehmen die Jüngeren mit.

7.11.2. Verhaltensregeln für das Personal wenn Kinder nach der Kindergartenzeit nicht abgeholt werden.

Fall 1:

Eltern kommen zu spät, haben aber eine Nachricht auf dem AB hinterlassen oder konnten telefonisch erreicht werden:

Zwei Kolleginnen aus dem Spätdienst übernehmen die Betreuung des Kindes, bis der Abholdienst eintrifft.

Sollten Verspätungen öfter vorkommen, wechseln sich die Kolleginnen des Spätdienstes ab, so dass nicht immer die selben Kolleginnen den Sonderdienst abdecken müssen.

Am nächsten Tag ist die Leitung zu verständigen. Sollte eine Familie durch dreimaliges zu spät kommen auffallen, kann das Konsequenzen durch den Träger nach sich ziehen.

(Überstunden werden in Rechnung gestellt, Stundenkürzung...)

Fall 2

Eltern oder andere Angehörige deren Nummer wir haben sind nicht zu erreichen:

Zwei Kolleginnen aus dem Spätdienst übernehmen die Betreuung des Kindes, bis die Eltern oder der Abholdienst eintrifft, maximal aber bis 18.00 Uhr.

Die Kolleginnen versuchen in der Zeit zwischen 16.00 und 18.00 Uhr sämtliche bekannten Nummern ständig zu erreichen.

Sollte bis 18.00 Uhr keine Nachricht der Eltern eingegangen sein und auch telefonisch kein Kontakt zustande gekommen sein, wenden sich die Kolleginnen an folgende Nummern:

1. Jugendamt Erding: (0) 08122/ 581214 Mo-Fr. 07.30 – 12.30 Uhr und Mo – Do. 14.00 – 17.00 Uhr

Sollte im Jugendamt Erding niemand erreichbar sein, bitte folgende Nummer wählen:

2. Kinder- und Jugendnotdienst: (0) 0800 – 4786111

Sollte auch hier nichts erreicht werden, kann als letzte Maßnahme die Polizei eingeschaltet werden

3. Polizei Notruf 110 oder Polizei Erding: (0) 08122/9680

Sollten Verspätungen öfter vorkommen, wechseln sich die Kolleginnen des Spätdienstes ab, so dass nicht immer die selben Kolleginnen den Sonderdienst abdecken müssen.

Am nächsten Tag ist die Leitung zu verständigen. Sollte eine Familie durch dreimaliges zu spät kommen auffallen, kann das Konsequenzen durch den Träger nach sich ziehen. (Überstunden werden in Rechnung gestellt, Stundenkürzung...)

Es könnte sein, dass das Jugendamt oder eine andere Notfallstelle bittet, das Kind privat zu betreuen, bis eine Lösung gefunden ist. Rein rechtlich darf man ein Kind privat mit sich nach Hause nehmen. Dann muss eine **deutlich sichtbare Nachricht für den Abholer mit Telefonnummer und Adresse wo das Kind zu finden ist** an der Kindergartentüre hinterlassen werden und die Polizei muss verständigt werden.

Keiner kann verlangen, dass man länger als zwei Stunden im Kindergarten ausharrt, bis eine Lösung gefunden ist.

Möchte man das Kind nicht mit nach Hause nehmen, kann so lange im Kindergarten ausgeharrt werden, bis das Jugendamt, der Kinder- und Jugendnotdienst bzw. die Polizei eine Lösung gefunden haben.

Bitte immer bedenken:

Nicht nur für das Erzieherpersonal ist so eine Lage belastend und ärgerlich, **das Kind leidet noch viel mehr.**

Es hat Angst, vergessen worden zu sein oder dass den Eltern etwas Schlimmes passiert ist. Es merkt dass das Personal ärgerlich ist und bezieht den Ärger auf sich selber.

Das Kind kann nichts für ein mögliches Fehlverhalten der Eltern!!!!

Bitte in dieser Extremsituation den eigenen Ärger zurücknehmen und beruhigend und fürsorglich auf das Kind eingehen.

Selbstverständlich werden alle Zeiten die für die Betreuung solcher Kinder nach der eigentlichen Dienstzeit aufgebracht werden müssen, als Überstunden vergütet.

Jeder Gruppe wurden sämtliche Notfallnummern ausgehändigt. Die Nummer vom Jugendamt und dem Kindernotdienst sind im Telefon (Büro) eingespeichert. Die Notfallnummern hängen im Büro an der Wand beim Telefon.

7.11.3. Meldung an das Jugendamt bei jeglichem Missbrauchsverdacht,



LANDRATSAMT
ERDING

Erstmeldung Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Landratsamt Erding
Fachbereich 21 - Jugend und Familie
- Kindertagesstättenaufsicht -
Alois-Schieß-Platz 8
85435 Erding

Erstmeldung

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

**Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder
und Jugendlichen zu beeinträchtigen**

Kindertageseinrichtung

Anschrift:

Träger, Name des Ansprechpartners:

Telefon:

Name der Einrichtungsleitung

Telefon:

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?

Wann?

Wo?

Wer war beteiligt?

Wer wurde informiert?

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet? (Abwehr von Gefahren)

Ort

Datum

Unterschrift des Trägers

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.

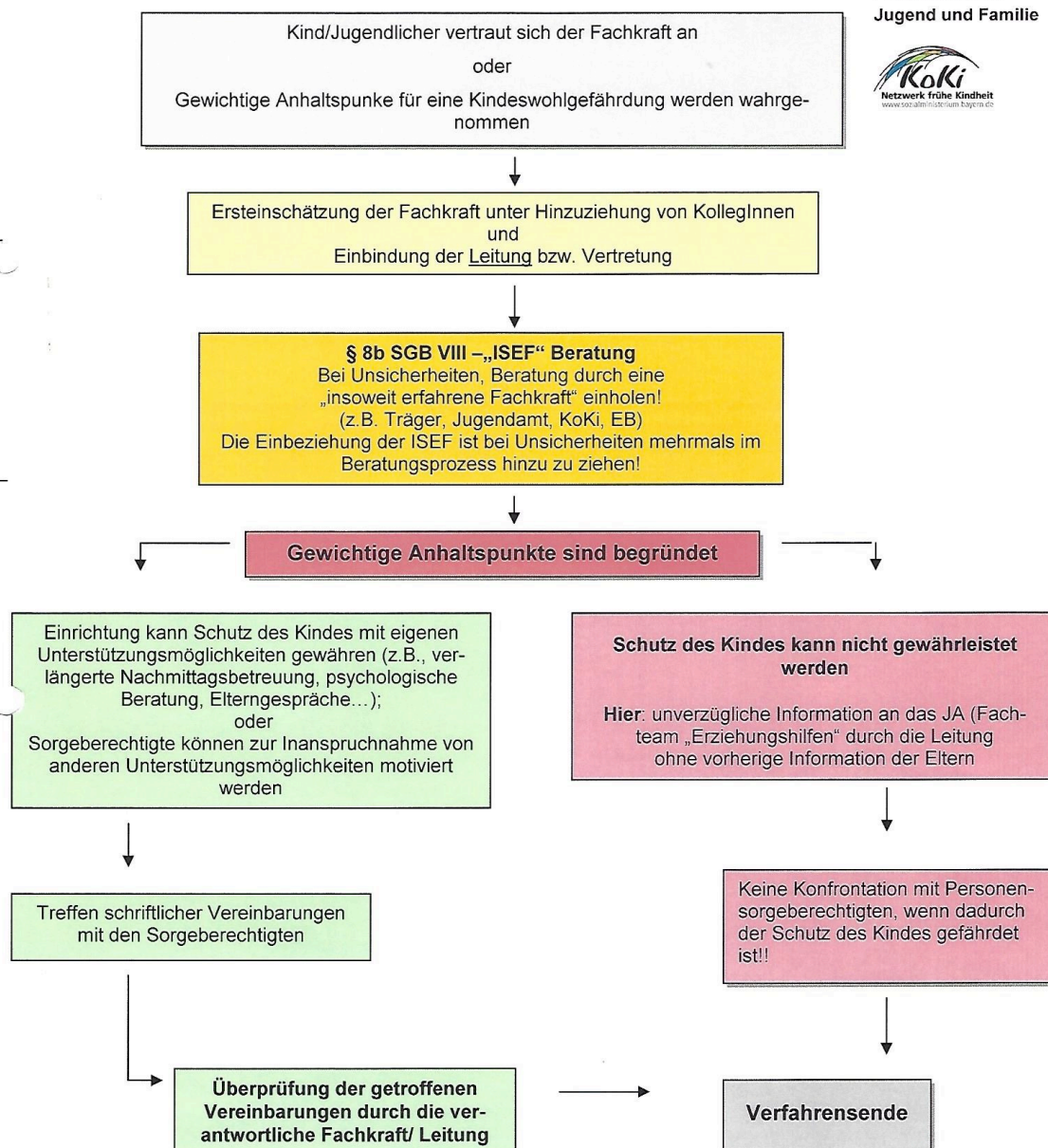
7.11.4. Handlungsleitfaden des Landratsamtes Erding bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,



LANDRATSAMT
ERDING

Handungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Fachbereich-21
Jugend und Familie



7.11.5. Leitfaden für Fachkräfte zur weiblichen Genitalbeschneidung

Landratsamt Erding, AK FGM/C

Stand 05.04.2022

Weiblicher Genitalbeschneidung begegnen (FGM/C)

Leitfaden für Fachkräfte
in sozialen, pädagogischen und medizinischen Berufen
für den Landkreis Erding



BITTE nehmen Sie sich 10 Minuten Zeit diese 14 Seiten durchzulesen!

Die Ausführungen sind eng an den Leitfaden des sog. CHANGE Projektes angelehnt, das von der Organisation TERRE DES FEMMES (TDF) koordiniert wird¹. Die Partnerorganisationen sind Plan international (Deutschland), FSAN (Niederlande), FORWARD (Großbritannien), RISK (Schweden) und EuroNet-FGM (EU-weit).

Ziel von CHANGE ist die Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM/C = Female Genital Mutilation/Cutting)².

Inhalt des Leitfadens:

I.	Grundlagenwissen	S. 2
II.	Weiblicher Genitalbeschneidung ³ begegnen	S. 5
III:	Wie kann ich meiner Verantwortung gerecht werden?	S. 7
IV.	Konkrete Ansprechpartner	S. 10
V.	Anhang	S. 12

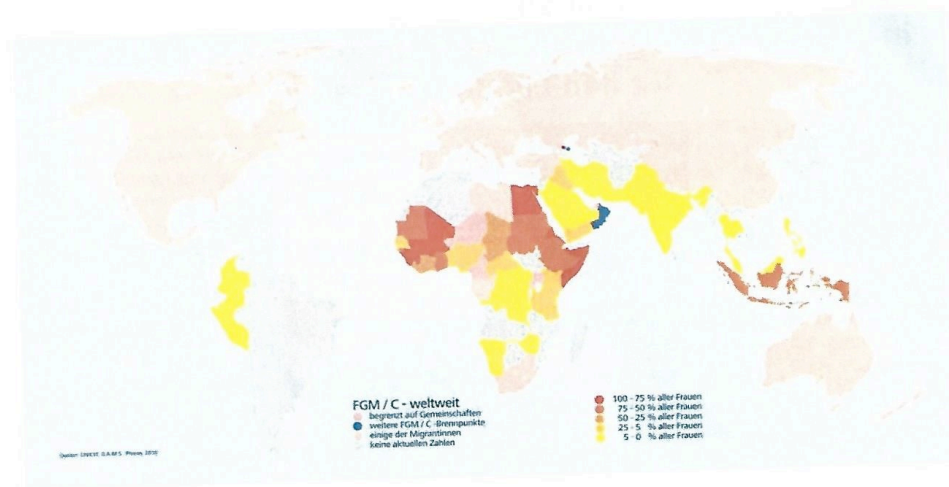
¹ Der Verwendung der Inhalte wurde zugestimmt.

Einige Punkte wurden von der Arbeitsgruppe FGM/C des Landratsamtes Erding unter der Federführung der ehemaligen Integrationslotsin Frau Wosch und der Gleichstellungsbeauftragten Sabine Trettenbacher eingefügt, verändert und auf den Landkreis angepasst.

² Um einer Stigmatisierung der Betroffenen und Bedrohten vorzubeugen wird im Folgenden weitgehend nicht der Begriff **Verstümmelung (FGM)**, sondern **Beschneidung** verwendet (FGC).

I. Grundlagenwissen zur weiblichen Genitalbeschneidung⁴

1. Karte mit betroffenen Regionen⁵



2. Ausgangslage

Weibliche Genitalbeschneidung ist eine Praktik, die unabhängig von Religionszugehörigkeit in 30 Ländern Afrikas sowie in einigen Ländern Asiens (Malaysia, Indonesien) und des Mittleren Ostens (Oman, Jemen, Irak) als kultureller Brauch⁶ verbreitet ist (siehe Karte). Das Beschneidungsalter der Mädchen ist von Region zu Region unterschiedlich. Die Pubertät ist in vielen Ländern Anlass zur Genitalbeschneidung, aber es gibt keinen Lebensabschnitt, der pauschal als „zu früh“ oder „zu spät“ gilt. Auch Säuglinge und Volljährige werden beschnitten.

In diesen Ländern ist die Rate am höchsten:

75 bis 100 Prozent:

Ägypten, Eritrea, Somalia, Sudan, Guinea, Sierra Leone, Mali, Djibouti, Indonesien

50 bis 75 Prozent:

Äthiopien, Mauretanien, Burkina Faso, Liberia, Gambia, Oman, Malaysia

⁴ Entnommen aus der Dokumentation Deutschen Bundestages „Weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland; Gesundheitliche Auswirkungen und Präventionsmaßnahmen (2018) sowie aus dem Leitfaden des Projekts CHANGE und den Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/fgm/>

⁵ Quelle: FGM/C – Lessan e.V.

⁶

Rollenerwartung: hoher sozialer Druck und Zwang der Familiengemeinschaft

Wirtschaftlichkeit: bessere Heiratschancen

Körper: weibliche Genitalien gelten als unrein und als Krankheitsherd

Mystische Gründe: die Klitoris kann Ehepartner beim Geschlechtsverkehr verletzen

Kolonialisierung: Abgrenzung zu Besetzer

Durch Migration ist die weibliche Geschlechtsbeschneidung auch in Deutschland ein relevantes Thema. Die in Deutschland lebenden betroffenen Mädchen werden teilweise über die Sommerferien in ihre Heimatländer geflogen, um sie dort zu beschneiden. FGC erfolgt aber auch in Deutschland oder in europäischen Nachbarländern.

In Deutschland leben zahlreiche Frauen, die als Mädchen beschnitten wurden. Viele von ihnen lehnen die Genitalbeschneidung ab, einige wollen die Tradition bewahren und fortsetzen. Oder ihre Familien setzen durch, dass auch die in Deutschland geborenen Mädchen beschnitten werden.

3. Wie viele Frauen und Mädchen sind betroffen?

67.000 Mädchen und Frauen in Deutschland waren laut Bundesfamilienministerium im Jahr 2020 von Genitalbeschneidung **betroffen**. Mädchen und Frauen mit deutschem Pass oder ohne gültige Papiere sind dabei nicht erfasst. Man muss daher auch von einer Dunkelziffer ausgehen. In Deutschland sind vermutlich bis zu **14.000** Mädchen von Genitalbeschneidung **bedroht**.

Wie viele Frauen im **Landkreis Erding** betroffen oder bedroht sind, kann man nicht genau sagen. Allerdings gibt es verifizierte Daten⁷, wie viele Frauen und Mädchen aus den betroffenen Regionen stammen: **280 Frauen über 15 Jahre, 155 Mädchen unter 15 Jahre**.

Herkunftsländer sind Nigeria, Eritrea, Indonesien, Somalia, Irak, Ghana, Kenia, Äthiopien, Tansania, Jemen, Sierra Leone, Uganda, Kamerun, Senegal, Togo, Ägypten, Malaysia und Burkina Faso.

4. Genitalbeschneidung ist strafbar

Die weibliche Genitalbeschneidung ist ein Verbrechen. Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft⁸. Grundlage ist § 226a des Strafgesetzbuch. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 21. Lebensjahr der Betroffenen und beträgt 20 Jahre. Wer von einer drohenden Genitalbeschneidung weiß und diese nicht anzeigt, kann ebenfalls belangt werden.

Genitalbeschneidung hat zudem auch familienrechtliche Auswirkungen (Gefährdung des Kindeswohls).

5. Schutzbrief des Bundesfamilienministeriums

	Der Schutzbrief des Bundesfamilienministeriums gegen weibliche Genitalverstümmelung klärt über die Strafbarkeit nach deutschem Recht auf. Er macht zudem deutlich, dass Eltern Haft droht, wenn sie ihre Töchter nicht vor weiblicher Genitalbeschneidung schützen, auch wenn diese im Ausland erfolgt und informiert darüber, dass in diesen Fällen auch der Verlust des Aufenthaltstitels droht.
---	---

⁷ Diese Daten basieren für den Landkreis Erding auf Daten aus dem Ausländerzentralregister 2020, Berechnung FGM-Projekt der KSH München (Prof. NC Schmidt), Stand 2021

⁸ In minderschweren Fällen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Der offizielle Schutzbrief gibt Eltern starke und überzeugende Argumente gegen den gesellschaftlichen und familiären Druck in den Herkunftsländern an die Hand. So können sie ihre Töchter schützen ohne aus dem Familienkreis ausgeschlossen zu werden. Er hat auch eine präventive Funktion im Rahmen der Aufklärungsarbeit in Deutschland und enthält Informationen über die gesundheitlichen Folgen.

Der Schutzbrief steht neben der deutschen auch in vielen weiteren Sprachen zur Verfügung. Sie können ihn auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit weiteren Informationen herunterladen⁹.

6. Definition der weibliche Genitalbeschneidung durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO)¹⁰

„FGM/C umfasst alle Praktiken, bei denen das äußere weibliche Genital teilweise oder vollständig entfernt wird sowie andere medizinische nicht begründete Verletzungen am weiblichen Genital.“

Typ I: Klitoridektomie	teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut
Typ II: Exzision	teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Schamlippen
Typ III: Infibulation	Verengung der Vaginalöffnung mit Bildung eines deckenden Verschlusses, indem die inneren und/oder äußeren Schamlippen aufgeschnitten und zusammengeführt werden, mit oder ohne Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris
Typ IV Andere	Alle anderen schädlichen Praktiken am weiblichen Genital, wie z.B. stechen, brennen, ätzen

Auch wiederholte Genitalbeschneidungen sind nicht unüblich, insbesondere nach Geburten oder wenn die Beschneidung des Mädchens sehr früh erfolgte.

7. Gesundheitliche Folgen¹¹

Kurzfristige Risiken

Mangelnde Hygiene kann zu Infektionen und Blutvergiftungen führen. Der Schmerz kann einen Schock auslösen. Weitere Komplikationen umfassen Tetanus, Urinstau, Geschwülste im

⁹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrieft-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-179280>

¹⁰ Die Ziffer Z91. „Weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese“ ist untergliedert in vier Typen und ist abrufbar unter: <http://www.icdcode.de/icd/code/Z91.7-.html>.

¹¹ Inter-African Committee on Traditional Practices (IAC), 2009

Genitalbereich und Verletzungen am angrenzenden Gewebe. Außerdem kann der Blutverlust zum Tode führen.

Langfristige Risiken

Mit der Zeit erleben viele Frauen Probleme mit der Menstruation, schmerzhaften Sex, Komplikationen bei / nach der Geburt, z.B. Fistelbildung, Geweberisse aufgrund schlechter Heilung, Narbenbildung, psychische Traumata und Unfruchtbarkeit. Vielen Frauen ist nicht bewusst, dass ihre gesundheitlichen Probleme im späten Leben auf die Beschneidung zurückzuführen sind.

Mädchen, die sehr jung beschnitten wurden, erinnern sich manchmal nicht mehr und wissen nicht, dass sie verstümmelt wurden. So können sie gesundheitliche Probleme noch schlechter einordnen.

Viele betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland leiden an den Folgen der Genitalverstümmelung. Sie brauchen eine medizinische Beratung bzw. Behandlung und oft auch eine psychosoziale Begleitung. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen.

8. Weitere rechtliche Aspekte

Öffentliches Recht:

Weibliche Geschlechtsbeschneidung ist oftmals ein Asylgrund. Mädchen und Frauen, die in ihrer Heimat bedroht sind, können Asyl beantragen.

Es gibt einige Normen im asylrechtlichen Aufenthaltsrecht, die bei körperlicher Gewalt bzw. drohender Gewalt wie weiblicher Geschlechtsbeschneidung vor Abschiebung schützen, z.B. durch einen eigenständigen und nicht abgeleiteten Aufenthaltstitel. Dies betrifft aber nicht Ihren Berufszweig. Bei Fragen können Sie sich an das Ausländeramt wenden.

Zivilrecht:

Es gibt Regeln im Kindschaftsrecht, die die Frage betreffen, ob Eltern mit einer von Genitalbeschneidung bedrohten Tochter in ihr Herkunftsland ausreisen dürfen. Die Beurteilung ist sehr komplex. Wenden Sie sich in solch konkret drohender Situationen an das örtliche Jugendamt.

II. Weiblicher Genitalbeschneidung begegnen

1. achtsam – vorbereitet – kompetent

Berufsbedingt besteht bei Ihnen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Sie mit Frauen und Mädchen zu tun haben, die von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen sind. Manchmal wird diese durch die betroffenen Frauen befürwortet. Dann ist es an Ihnen, konstruktiv, respektvoll, umsichtig, informiert und flexibel zu reagieren. Nehmen Sie die Mädchen und Frauen nicht nur als Betroffene, sondern vor allem als Individuen wahr. Berücksichtigen Sie ihre Situation, ihr Umfeld, wie sie sich fühlen und was sie brauchen. Je besser Sie informiert sind, desto treffender können Sie die Situation beurteilen, die Optionen abwägen und angemessen reagieren.

2. Was würden Sie bei unten beschriebener Situation tun?

- Im Kindergarten erzählt ein Mädchen, dass es im Sommer drei Monate bei den Großeltern in Somalia verbringen wird. Die Mutter freut sich auf ein großes Fest und das Wiedersehen mit ihren Eltern.
- Eine Viertklässlerin erzählt während des Aufklärungsunterrichts, dass sie beschnitten wurde und ihre jüngere Schwester auch bald. Sie wundert sich, dass die anderen Eltern ihren Töchtern dieses wichtige Fest offenbar vorenthalten.
- Eine Jugendliche ist der Star des Schwimmteams. Plötzlich erscheint sie unter Ausreden und Vorwänden nicht mehr zum Training.
- Eine Schwangere möchte trotz Exzision eine natürliche Geburt erleben. Sie sucht nach einer Hebamme und einer Ärztin / einem Arzt die darauf spezialisiert sind.
- Eine infibulierte Frau wünscht eine Klitori- und Labienrekonstruktion, fürchtet aber, dass ihre Familie dies als Ablehnung ihrer Tradition auffasst.

Weitere Fallbeispiele aus dem Bereich Kindergarten und Schulen, Anlaufstellen und Zahlen anderer Landkreise finden Sie unter <https://www.landkreis-erding.de/landkreis-politik-verwaltung/landkreisverwaltung/verwaltungsaufgaben-intern/gleichstellungsstelle> in der empfehlenswerten plakativen Handreichung „CaRe for women“¹².

3. Geheimnisverrat nach § 203 des Strafgesetzbuches?

Eine Frage von Ihnen könnte sein: Mache ich mich als Fachkraft in einem sozialen, pädagogischen oder medizinischen Beruf wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB strafbar?

Wenn Kinder oder Jugendliche (NICHT ERWACHSENE FRAUEN) von FGC bedroht oder betroffen sind schützt Sie § 4 KKG, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz¹³

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles von Kindern (KWG) haben Sie eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt; als Mediziner*in u.U. sogar eine Offenbarungspflicht.

In § 4 Abs. 1 KKG werden diverse offenbarungsberechtigte Berufsgruppen genannt, nicht aber Erzieher*innen und andere Kindertagespflegepersonen. Über § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII¹⁴, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, gelten die Inhalte für diese Berufsgruppen jedoch nahezu inhaltsgleich.

Problemlösung mit Eltern: Werden den genannten Berufsgruppen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so sollen sie mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

¹² CaRe for women; Beratung und Prävention für FGM/C betroffene und bedrohte Mädchen und Frauen, Herausgeber Caritas Landshut e.V.; unterstützt durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

¹³ Gesetzestext siehe Anlage

¹⁴ Gesetzestext siehe Anlage

Oft hilft die durch Sie ausgesprochene Sorge, dass sich die Familie strafbar machen könnte. Auch die Erwähnung des Schutzbriefes ist an dieser Stelle vielleicht sinnvoll.

allgemeiner Beratungsanspruch durch das Jugendamt: Sie haben vorab / daneben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf allgemeine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Information des Jugendamtes mit konkreten Namen und Daten: Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus und halten Sie ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind Sie befugt das Jugendamt zu informieren. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind Sie befugt dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Achtung:

Bei **Mediziner*innen** gilt folgende Maßgabe: Sie müssen unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn infolge einer **dringenden**¹⁵ Gefahr für das Wohl des Kindes oder der Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist. Auch § 14 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst (GDVG) normiert diese Verpflichtung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkten¹⁶; dies gilt auch für Hebammen und Entbindungspfleger.

III. Wie kann ich meiner Verantwortung gerecht werden?

1. Situation

Sie wissen nicht genau, woran man ein gefährdetes Mädchen erkennt und wollen vermeiden, als fremdenfeindlich zu gelten oder sich unzulässig in die Privatsphäre einer Familie einzumischen. Sie sind besorgt, welche Auswirkungen ein falscher Verdacht auf die Familie und das Mädchen haben könnte.

„Genitalverstümmelung“ beschreibt das Ausmaß der Verletzung, aber es trifft oft nicht die Selbstwahrnehmung der Frauen. „Beschneidung“ ist medizinisch inkorrekt, signalisiert aber Respekt gegenüber den Betroffenen und ihren Communities / Heimatländern.

Weibliche Genitalbeschneidung ist mit Tabus behaftet, darum wird selten offen darüber gesprochen und die Vorbereitungen werden heimlich getroffen. Dies erschwert den Schutz der Mädchen. Sollte sich eine Familie beispielsweise positiv oder verharmlosend zur Genitalbeschneidung äußern, müssen Sie schon von Berufs wegen aktiv werden und Zivilcourage zeigen. Aber wie?

Vorgehen **2. Mit dem Tabu umgehen, akute Gefahr erkennen, handeln**

- Notieren Sie sich, was Ihren Anfangsverdacht ausgelöst hat.
- Suche Sie sich eine Vertrauensperson in Ihrer Einrichtung, die Sie begleitet und in Ihrem Vorhaben bestärkt.

¹⁵ Das bedeutet, es gibt eine Meldepflicht, wenn konkrete Anhaltspunkte einer Gefahr erkennbar sind, die nicht anders abgewendet werden können und für Sie objektiv erkennbar sind.

¹⁶ Vgl. Anlage

- Werden Sie sich klar, wie Sie sich fühlen:
- **Besorgt und unsicher:** Wenn kein unmittelbares Risiko einer Genitalbeschneidung besteht, teilen Sie einer Beratungsstelle mit, was Sie argwöhnisch macht. Ansprechpartner mit Wissen zu FGC aus Ämtern, Organisationen und Vereinen sind unter IV. sind aufgelistet. Diese helfen das Risiko einzuschätzen, begleiten Sie in weiteren Schritten und stellen ggf. den Kontakt zu den relevanten Ämtern und Institutionen her.
Man kann es nicht oft genug betonen:
Beratungsangebote von Organisationen und Ämtern können Sie stets wahrnehmen. Ohne Nennung der Namen der betroffenen Person verletzen Sie per se keine strafrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- **Misstrauisch und informiert:** Informieren Sie das örtliche Jugendamt und beschreiben Sie die Ursache Ihres Verdachtes genau. Nach § 8a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, jeden Hinweis auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit den Eltern sprechen und Maßnahmen zur Sicherung der Unversehrtheit einleiten. Dies können beispielsweise regelmäßige Untersuchungen des Mädchens durch den Kinderarzt oder die Kinderärztin sein, aber auch der kurzfristige Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, falls eine Reise in ein Risikogebiet unmittelbar bevorsteht. So bleibt das Mädchen in Deutschland, bis alles geklärt ist.
- **Alarmiert und eilig:** Informieren Sie das örtliche Jugendamt. Kontaktieren Sie ggf. Ihre örtliche Polizei und fragen Sie ggf. nach der Opferschutz- bzw. Präventionsbeauftragten.

3. Betroffene kennenlernen und unterstützen

Mut und Vertrauen ist erforderlich, mit - vielleicht - Betroffenen zu sprechen. Fragen Sie die Frau, ob Sie bereit ist, über ihren Intimbereich zu sprechen. Sagen Sie Sätze wie: „Ich habe viel über weibliche Genitalbeschneidung gelesen, aber nicht auf alle Fragen Antworten gefunden.“ Respektieren Sie es, wenn sich das Gespräch nicht weiter vertieft als für Ihre Berufsausübung notwendig. Wenn sich ein Gespräch über weibliche Genitalbeschneidung mit einer Betroffenen ergibt, halten Sie sich bitte an diese Regeln:

- **Nehmen Sie sich Zeit, ggf. bei einem Folgetermin.** Sie werden ein sehr intimes Gespräch führen, also sorgen Sie für eine ruhige, entspannte und offene Atmosphäre. Lassen Sie ihr Gegenüber das Gespräch führen und die Themen bestimmen. Machen Sie deutlich, warum Sie mehr darüber wissen möchten und dass Sie dankbar für diese Gelegenheit sind. Wenn es eine Sprachbarriere gibt, organisieren Sie eine Dolmetscherin, die auf das Thema vorbereitet wurde. Benutzen Sie die Begriffe „Beschneidung“, „Verstümmelung“, „die Tat“, „was passiert ist“ usw. wann und so wie die Frau es selbst tut.
- **Seien Sie vorbereitet – auch auf Überraschungen.** Unsere Wahrnehmung von weiblicher Genitalbeschneidung ist kulturell geprägt und gefiltert. Eine Betroffene kann einen anderen Blickwinkel haben. Die Geschichte ihres Lebens muss nicht Ihre Erwartungen erfüllen. Zeigen Sie, dass Sie sich auf das Gespräch vorbereitet haben und gut informiert sind, aber verdeutlichen Sie gleichzeitig, wie wichtig Ihnen ihre persönliche Meinung als Ergänzung zu Ihrem Wissen ist.
- **Zeigen Sie Respekt, nicht Gefühle.** Wut, Hilflosigkeit, Mitleid, Schrecken und Fassungslosigkeit sind legitime Reaktionen, aber nicht vor der Betroffenen. Bitten Sie um eine Pause, machen Sie ein Kompliment für ihre Stärke, entschuldigen Sie sich, falls Ihre Emotionen offensichtlich sind. Es geht um das Leben und den Körper der Betroffenen – nicht darum, dass Sie selbst Trost brauchen, weil sie schockiert sind. Urteilen Sie nicht über FGC,

auch wenn die Frau oder das Mädchen es selbst tun, denn Sie würden automatisch über ihre Mutter, ihre Kultur und ihre Herkunft urteilen.

Die Frau ist Expertin für ihr Leben. Aber nicht unbedingt für FGC. Nicht alle Betroffenen haben ein Problem mit ihrer Genitalbeschneidung. Aber wenn eine Frau den Schmerz anderer Betroffener kleinredet, FGC als gut für Mädchen ansieht, die Tradition über das Gesetz stellt, unversehrten Frauen gegenüber abfällig wird oder sich anderweitig für eine Fortsetzung ausspricht, müssen Sie widersprechen! Erklären Sie ihr, was Sie über weibliche Geschlechtsbeschneidung wissen. Geben Sie ihr Informationsmaterial. Klären Sie über medizinische und juristische Konsequenzen auf.

4. So wirken Sie im Alltag gegen weibliche Genitalbeschneidung mit

Netzwerke: Kopieren Sie diesen Leitfaden gerne für andere Interessierte. Verweisen Sie auf die Veröffentlichung des Leitfadens auf der Landkreishomepage¹⁷. Tauschen Sie sich mit Personen aus Ihrem Berufsfeld beispielsweise im Rahmen eines internen Treffens aus. Fragen Sie nach Erfahrungen und Strategien. Entwickeln und verfolgen Sie Ideen, wie Ihr Berufsfeld besser zur Prävention und Unterstützung beitragen kann.

Unterstützen: Der Arbeitskreis FGM/C im Landratsamt Erding verteilt auf Anfrage **Aufkleber**, dessen Abbildung Sie auf der Titelseite sehen. Fordern Sie diese unter fgc@lra-ed.de an oder drucken Sie ihn sich einmal selbst aus. Bringen Sie ihn sichtbar an. Das können auch Stellen sein, in denen Personen alleine sind, z.B. Toiletten. Dort trauen sich diese vielleicht das Handy mit dem QR – Code des Landratsamtes Erding zu verbinden und werden dann über einen Direktlink informiert.

Öffentlichkeitsarbeit: Je mehr Menschen von FGC wissen, desto eher wird es aufhören. Nur gemeinsam können wir Traditionen ändern. Teilen Sie Infos zum Thema auf Ihrem Social Media Profil, unterschreiben Sie Petitionen und erkunden Sie z.B. die Homepages www.frauenrechte.de und www.netzwerk-integra.de.

Weiterlernen: Diese Broschüre soll Grundlagenwissen zu diesem Thema vermitteln und hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, absolute Richtigkeit oder ständige Aktualisierung. Weitere Vertiefungen ins Thema weibliche Genitalbeschneidung und die damit verwandten Themenkomplexe wie Frühehe, Bildung, Mädchenrechte, Rekonstruktion usw. können Sie beispielsweise über www.frauenrechte.de finden und anfordern.

¹⁷ www.landkreis-erding.de/Gleichstellung

IV. Konkrete Ansprechpartner

Für Sie und betroffene / bedrohte Mädchen und Frauen:

Organisationen mit speziell geschulten Expertinnen und Experten:

beispielsweise:

	Homepage	Email	Telefon
Terres des Femmes / Frauenrechte	www.frauenrechte.de , www.terres-des-femmes.de	muenchen@frauenrechte.de	0800 / 116 016
Nala e.V.	www.nala-fgm.de	info@nala-fgm.de	089 / 140 98 147
Wüstenrose – Imma	www.imma.de	wuestenrose@imma.de	089 / 4521635 - 0
IN VIA München	www.invia-muenchen.de	info@invia-muenchen.de	089 / 282 824

Im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding:

Jugendamt	www.landkreis-erding.de	jugendamt@lra-ed.de	08122 / 58 - 1214 08122 / 58 - 0
KoKi (koordinierende Kinderschutzstelle)	www.landkreis-erding.de	koki@lra-ed.de	08122 / 58 - 1524 08122 / 58 - 1219
Schwangeren- beratung	www.schwanger-in-erding.de	schwangerenberatung@lra-ed.de	08122 / 58 - 1430
Asylmanagement	www.landkreis-erding.de	soziales@lra-ed.de	08122 / 58 - 0
Ausländeramt	www.landkreis-erding.de	auslaenderamt@lra-ed.de	08122 / 58 - 1700
Gleichstellungs- beauftragte	www.landkreis-erding.de/Gleichstellung	gleichstellung@lra-ed.de	8122-58 - 1106

Im Landkreis Erding ansässige andere Organisationen:
beispielsweise:

BRK / Frauennotruf	Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt; auch für Kinder und Jugendliche	frauennotruf@kverding.brk.de	08122 – 55 377 91
IN VIA Flüchtlings- und Integrationsberatung, Jugendmigration	www.invia-muenchen.de	mb.erding@invia-muenchen.de ; jmd.erding@invia-muenchen.de	08122 - 2275 302 08122 - 1876 450

In der Stadt Landshut:

beispielsweise:

Schwangerenberatung Caritas Landshut	www.caritas-landshut.de	schwangerenberatung@caritas-landshut.de	0871/ 80 51 126
--------------------------------------	--	--	-----------------

In München:

beispielsweise:

Sprechstunde für schwangere Frauen mit FGC im Uniklinikum rechts der Isar ¹⁸	www.frauenklinik.mri.tum.de	14 tätig mittwochs nach Anmeldung unter 089 - 4140 - 2430 089 - 4140 - 2414	Ismaninger Str. 22; U-Bahnstation Max-Weber-Platz
---	--	---	---

Erding, den 05.04.2022

gez. Arbeitsgruppe FGM/C des Landratsamtes Erding¹⁹

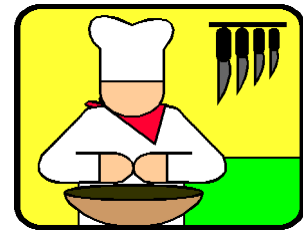
¹⁸ Im Bedarfsfall stehen Sprachmittler*innen zur Verfügung

¹⁹ Schwangerenberatung, Jugendamt, KoKi (koordinierende Kinderschutzstelle), Integrationslotsin, Gleichstellungsbeauftragte, Gemeinde Taufkirchen, IN VIA Erding, Hebammenvertreterin, Brücke Erding

7.11.6. Infektionsschutz – Umgang mit Lebensmittel

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

... trat am 1. Januar 2001 in Kraft
... löst das alte Bundesseuchengesetz ab
... verzichtet auf die Auflage eines Gesundheitszeugnisses
... fordert die Belehrung aller Mitarbeiter im 2-Jahresrhythmus



Infektionsschutz bedeutet:

alle Personen, die in der Lebensmittelherstellung und –verarbeitung beschäftigt sind, müssen gesund sein! Kranke Personen oder Personen, die Keime verbreiten können, müssen vom Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden.

In vielen Lebensmitteln können sich **Krankheitserreger** vermehren. Die Konsequenzen sind **Lebensmittelvergiftungen** und **Lebensmittelinfektionen**. Lebensmittelvergiftungen oder -infektionen geschehen nicht „von selbst“. Fast immer ist ein Mensch ursächlich daran beteiligt, weil man etwas falsch gemacht oder unterlassen hat.



Besonders gefährdet bei Lebensmittelvergiftungen sind Kinder, alte Menschen und Kranke. Eine typische Lebensmittelvergiftung wird von Erbrechen und Durchfall begleitet. Schwere Fälle können mit Organversagen und dem Tod enden.

Bestimmte Lebensmittel – sog. **leichtverderbliche Lebensmittel** – fördern das Wachstum von Keimen. Diese Lebensmittel haben in der Regel einen hohen Gehalt an Eiweiß (Proteinen) und Feuchtigkeit. Normalerweise werden diese Lebensmittel vor und während ihrer Verarbeitung im Kühlschrank aufbewahrt, weil sie sonst verderben.

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr



Lebensmittel können verunreinigt werden durch:

- schmutzige Hände
- schmutzige Bedarfsgegenstände
- Keimverschleppung von belasteten Rohlebensmitteln
- Anhusten, Anniesen

Dadurch können Krankheitserreger auf das Produkt übertragen werden, wo sie sich vermehren und gefährliche Gifte bilden können.

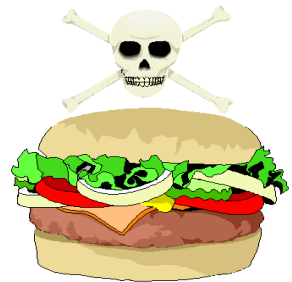
Lebensmittelvergiftungen werden häufig durch **Fahrlässigkeit**, **Unwissenheit** und **Faulheit** verursacht. Das kann daran liegen, dass:



- Hygieneregeln nicht ernst genug genommen werden
- Mitarbeiter ungeschult sind und kein Fachwissen über Hygiene haben
- keine Motivation vorhanden ist
- keine praktische Unterstützung da ist
- der „gute Draht“ untereinander fehlt

Die Verunreinigung von Lebensmitteln durch Keime bezeichnet man als **Kontamination**. Kontamination hat schlimme **Konsequenzen für den Betrieb**:

- Ausbruch von Lebensmittelvergiftungen und -infektionen
- Verbraucherbeschwerden
- Verlust des guten Rufes
- Bußgelder
- Betriebschließung



Viele Keime können vom Menschen übertragen werden.

Jeder gesunde Mensch kann **Staphylokokken** (Eitererreger) und **Coli-Bakterien** übertragen. Weitere gefährliche Krankheitserreger, die von erkrankten Menschen oder Ausscheidern übertragen werden können, sind **Salmonellen**, **Shigellen**, **Choleraerreger** und **Hepatitis-Viren**. Die Übertragung kann direkt geschehen, z. B. durch Husten, Niesen oder Berührung mit der ungewaschenen Hand, oder indirekt, z. B. durch verunreinigte Wischtücher oder Gebrauchsgegenstände (Geschirr, Besteck, Arbeitskleidung).



Die **Lebensmittelhygieneverordnung** (LMHV) fordert:

- ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit
- saubere Kleidung
- Tätigkeitsverbot bei Wunden, Hautinfektionen und Geschwüren

Die **Lebensmittelhygieneverordnung** (LMHV) (3G) fügt hinzu:

- Tätigkeitsverbot für kranke und angesteckte Personen
- Tätigkeitsverbot für Mitarbeiter mit infizierten Wunden oder Hauterkrankungen
- Tätigkeitsverbot für Ausscheider

Dies gilt auch für Personen, die mit Bedarfsgegenständen umgehen, welche mit offenen Lebensmitteln in Kontakt kommen!

Tätigkeitsverbot besteht bei **Erkrankung** oder **Verdacht** auf:

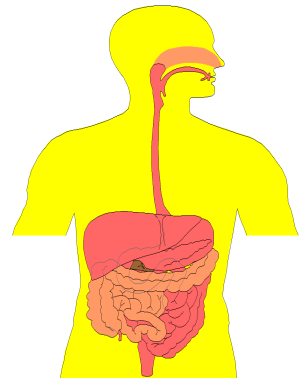
- akute (plötzlich auftretende) Magen-Darm-Erkrankungen (sog. Gastroenteritis)
- Salmonellenvergiftungen
- Typhus / Paratyphus
- Cholera
- Shigellenruhr
- Virushepatitis A und E

Alle genannten Krankheiten sind **meldepflichtig**!

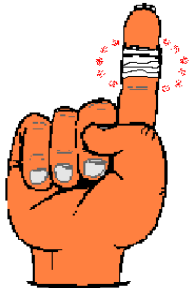
Woran erkennt man, dass man erkrankt ist?

An typischen Krankheitsanzeichen:

- Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Fieber:
→ bei **Gastroenteritis** (z.B. Salmonellose)



- Blutiger Durchfall, hohes Fieber und Bauchschmerzen: → bei **Shigellenruhr**
- Hohes Fieber mit Kopf-, Bauch- und Gelenkschmerzen; erst Verstopfung, später heftiger Durchfall, rotfleckiger Hautausschlag: → bei **Typhus**
- Schwerer, milchig-weißer Durchfall, erniedrigte Körpertemperatur: → bei **Cholera**
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel; Schwäche und Appetitlosigkeit: → bei **Hepatitis** (Gelbsucht)



Tätigkeitsverbot besteht auch bei:

- **infizierten** (geröteten, angeschwollenen oder eiternden) **Wunden**
- **Hautkrankheiten**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger (z.B. Staphylokokken) über Lebensmittel übertragen werden können

Korrekte Wundversorgung ist wichtig!

Tätigkeitsverbot besteht auch für **Ausscheider**: Personen, die Krankheitserreger in sich beherbergen und mit großer Wahrscheinlichkeit auch übertragen, ohne selbst Symptome einer Infektion aufzuweisen!

Jeder kann, ohne es zu wissen, Ausscheider werden:

- durch Ansteckung bei einer infizierten Person
- nach Überstehen einer Krankheit

Die meisten Ausscheider wissen nicht, dass sie gefährliche Keime in sich tragen. Ein Ausscheider kann nur durch **ärztliche Untersuchung** erkannt werden.



Alle Mitarbeiter unterliegen der **Meldepflicht**, wenn sie sich krank oder unwohl fühlen, oder die Möglichkeit einer Ansteckung besteht. Gemeldet werden müssen:



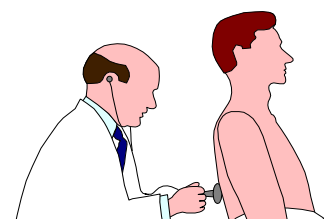
- Durchfall
- Erbrechen
- Magen-Darm-Beschwerden
- Fieber
- Erkältungen / Grippe
- Verletzungen
- Hautinfektionen / plötzlich auftretende Ausschläge

Bewusstes Verschweigen ist strafbar!

Viele Lebensmittelvergiftungen und -infektionen ereignen sich im **Urlaub** („Montezumas Rache“ = Reisedurchfall). Auch wenn man bei der Rückkehr wieder gesund ist, kann man noch Krankheitserreger ausscheiden. Erkrankungen im Urlaub, die mit Durchfall, Erbrechen, Fieber, Magen-Darm-Beschwerden usw. verlaufen sind, müssen nach der Heimkehr gemeldet werden. Eine endgültige Klärung kann nur die ärztliche Untersuchung bringen.

Was muss man tun, wenn man krank wird, sich verletzt hat oder eine Ansteckung bei sich vermutet?

1. Meldung beim Vorgesetzten
(dieser entscheidet, ob man weiterarbeitet, woanders



- eingesetzt oder zum Arzt geschickt wird)
2. ärztliche Untersuchung
(wichtig: Angabe über die Tätigkeit in einem Lebensmittel-/Gaststättenbetrieb)
3. Betrieb informieren über das Untersuchungsergebnis

Wer dieser Meldepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig, und muss mit einem **Bußgeld** zwischen 2.500 und 25.000 Euro rechnen!

Infektionsschutz baut auf einer funktionierenden **Betriebshygiene** auf.
Dazu gehören die Grundregeln der „guten Küchenpraxis“:



- Lebensmittel soweit wie möglich abdecken
- rohe und gekochte Lebensmittel stets getrennt halten
- persönliche Hygiene ernst nehmen
- sicherstellen, dass alle verwendeten Ausrüstungsgegenstände sauber sind
- Lebensmittel nach Möglichkeit nicht mit den bloßen Händen berühren, sondern Zangen o.ä. benutzen
- saubere Einweghandtücher verwenden
- klare Trennung von Waschbecken für Lebensmittel von Waschbecken für Ausrüstungsgegenstände und Hände

Hygienisches Arbeiten verhindert Keimverschleppung!

Teamarbeit, Verantwortung und Vertrauen:

Es ist grundsätzlich wichtig, ein gutes Verhältnis untereinander zu haben, z.B. den Kollegen anzusprechen, wenn er oder sie die Hygieneregeln nachlässig behandelt, das Schmuckverbot nicht korrekt befolgt, an „verbotenen Stellen“ raucht oder es mit dem Händewaschen nicht so genau nimmt. Betriebsfremde Personen, z.B. Handwerker oder Lieferanten, sind oft ein besonderes Hygienierisiko, weil sie die internen Hygieneregeln nicht kennen. Auch diese Personen sollten angesprochen werden. Regeln sind für alle da.

Hygiene bedeutet Teamarbeit: alle arbeiten zusammen und bemühen sich.

Infektionsschutz bedeutet Verantwortung: Selbstbeobachtung und Meldepflicht.

Hygiene und Infektionsschutz bedeuten Vertrauen: der Betrieb verlässt sich auf seine Mitarbeiter.

Das Infektionsschutzgesetz erfüllt für Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung eine dreifache Aufgabe: Einführung von Schulung und Meldepflicht, Verhütung von Infektionskrankheiten bei Personen, die Lebensmittel verarbeiten sowie Eigenverantwortung bzgl. persönlicher Hygiene und Gesundheit. Es geht vor allem darum, Krankheiten, die durch Menschen und über Lebensmittel übertragen werden können, vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Dazu gehört:

- die Einführung der Belehrung im 2-Jahresrhythmus
- die persönliche Meldepflicht
- die persönliche Eigenverantwortung

Aus dem Infektionsschutzgesetz ergibt sich eine Kette der Verantwortung im Sinne der lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Es gilt:

Im Alltag:

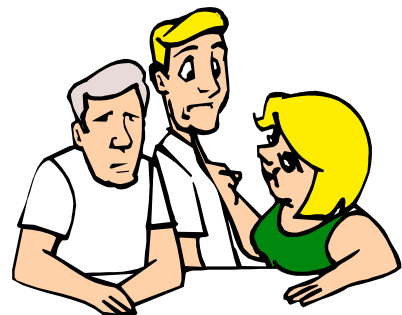
- der Mitarbeiter verpflichtet sich zur Einhaltung eines hohen persönlichen Hygienestandards
- der Betrieb formuliert entsprechende Hygieneregeln und belehrt alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und entsprechende Verpflichtungen

Im Erkrankungsfall:



- der Mitarbeiter muss seinem Vorgesetzten unverzüglich Mitteilung machen, wenn er sich krank fühlt bzw. eine akute Ansteckungsgefahr besteht / bestanden hat
- der Vorgesetzte muss in Absprache mit dem Mitarbeiter alle notwendigen Maßnahmen einleiten, damit keine kontaminierten Lebensmittel zum Verbraucher gelangen
- der Mitarbeiter lässt seinen Gesundheitszustand durch einen Arztbesuch klären
- der Arzt untersucht den Mitarbeiter unter dem Aspekt, dass dieser in einem Lebensmittelbetrieb tätig ist, und leitet die notwendigen Tests ein

Infektionsschutz ist ein unverzichtbarer Bestandteil persönlichen Hygiene und damit auch Teil innerbetrieblichen Eigenkontrollmaßnahmen gemäß Art. 1 § 4 der Lebensmittelhygieneverordnung. Aufbauend auf arbeitshygienischen Maßnahmen, z.B. korrektes Verhalten am Arbeitsplatz, sorgfältiger Handhygiene, vor allem im Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln sowie Tragen der entsprechenden Arbeitskleidung leistet vorbildliches Verhalten bzgl. der eigenen Gesundheit und Einhaltung der Meldepflicht im Krankheitsfall einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz.



der
der

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die **Dokumentation** der Folgebelehrung durch den Arbeitgeber im 2-Jahresrhythmus. Die Bescheinigungen über die stattgefundenen Schulungen müssen an der Arbeitsstätte aufbewahrt werden. Sie sind Bestandteil der Eigenkontrollmaßnahmen und sind auf Verlangen bei einem Besuch der Lebensmittelüberwachung vorzuzeigen.

Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren

1. Auch Arbeitgeber haben die in Anlage 1 niedergelegte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem auf Seite 1 des Merkblattes ausgeführten Personenkreis gehören.
2. Sie dürfen die auf Seite 1 des Merkblattes beschriebenen Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 erhalten haben oder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.
3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
4. Sie haben Personen, die die auf Seite 1 des Merkblattes genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren alle zwei Jahre über die auf Seite 2 aufgeführten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
5. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
6. Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der auf Seite 4 dieses Merkblattes genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.
7. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

7.11.7. Rahmenhygieneplan für Kitas

Den jeweils aktuellen Rahmenhygieneplan für Kitas findet man unter www.stmas.bayern.de
Die Ergänzung für unsere Einrichtung liegt bei der Leitung im Büro.

8. Anlaufstellen und Ansprechpartner/ Hilfsangebote für Erzieherpersonal, Kinder und Eltern

8.1. Behörden in Erding

Die für uns wichtigsten Behörden im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept sind das Landratsamt Erding (Kreisjugendamt) Tel. 08122/58-1214 und das Gesundheitsamt Tel. 08122/58-1430

8.2. Beratungsstellen und Hilfsangebote für Personal und Eltern in Erding

Erziehungsberatungsstellen und Frühförderungen sind ebenfalls gute Adressen für Hilfestellungen.

Hier einige Kontakte:

- Familienberatung Caritas: <https://www.caritas-nah-am-naechsten.de>
- Kinder- und Jugendhilfe in schwierigen Situationen: www.cjd.de
- Erziehungsberatungsstelle Stadt und Landkreis Erding: www.landkreis-erding.de
- Verein für Jugendhilfe „Die Brücke“: www.bruecke-erding.de
- Jugendamt Erding-Väternotruf: www.vaeternotruf.de
- Heilpädagogische Praxis Dirndorfer: www.praxis-dirndorfer.de
- Bezirk Oberbayern: www.bezirk-oberbayern.de
- Sozialpsychiatrischer Dienst Erding: www.caritaserding.de Tel. 08122/999770

Im Büro der Leitung liegen Listen und Flyer mit Beratungsstellen und Hilfsangeboten in Erding aus, auf die das Personal jederzeit zurückgreifen kann.

8.3.Fachärzte

Adressen von verschiedenen Fachärzten sind über das Internet leicht zu ermitteln.

9. Nachwort

Der Umfang des Schutzkonzeptes hat uns bei der Erarbeitung sehr überrascht. Viele, neue Themen wie z.B. der Klimawandel oder die Energieknappheit durch den Ukrainekrieg müssen in den Schutzkonzepten ebenfalls berücksichtigt werden. Hier gilt es, auch in Zukunft gute Lösungen zu finden.

10. Anhang

- **Notfallkalender des Freistaates Thüringen**
- **Sexualkonzept des EvKitaVerbands Bayern**
- **Elternbrief des Evang. Kindergarten zur kindlichen Sexualität**

Quellennachweis/Literaturverzeichnis

- Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes vom Evangelischen Kita-Verband Bayern
- Notfallkalender des Freistaates Thüringen (Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
- Material der Inhouseschulung zum Thema Schutzkonzept mit der Referentin Susanne Sachße
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- BEP = Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan
- Homepage der UNO, der Europäischen Gemeinschaft...
- Schulungsmaterial der Evang. Fachberatung Frau Luprich
- Schutzkonzepte anderer Einrichtungen im Internet frei zugänglich
- Diverse Artikel zum Kinderschutz im Internet frei zugänglich
- UNICEF Homepage